

Schleswig-Holsteinischer Landtag

Stenographischer Dienst

# **N i e d e r s c h r i f t**

## **Umweltausschuss**

63. Sitzung

## **Agrarausschuss**

71. Sitzung

am Mittwoch, dem 9. Juni 2004, 9:30 Uhr  
im Sitzungszimmer des Landtages

**Anwesende Abgeordnete des Umweltausschusses**

Frauke Tengler (CDU)

Vorsitzende

Helmut Jacobs (SPD)

Friedrich-Carl Wodarz (SPD)

i. V. von Dr. Ulf von Hielmcrone  
- zeitweise -

Wilhelm-Karl Malerius (SPD)

Konrad Nabel (SPD)

Sandra Redmann (SPD)

Ursula Sassen (CDU)

Jutta Scheicht (CDU)

Herlich Marie Todsens-Reese (CDU)

Detlef Matthiessen (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

**Anwesende Abgeordnete des Agrarausschusses**

Maren Kruse (SPD)

Friedrich-Carl Wodarz (SPD)

- zeitweise -

Claus Hopp (CDU)

Jürgen Feddersen (CDU)

Peter Jensen-Nissen (CDU)

Günther Hildebrand (FDP)

Detlef Matthiessen (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

**Weitere Abgeordnete**

Joachim Behm (FDP)

Lars Harms (SSW)

**Fehlende Abgeordnete**

Claus Ehlers (CDU)

Hermann Benker (SPD)

Dr. Henning Höppner (SPD)

Helmut Plüschau (SPD)

**Einzigster Punkt der Tagesordnung:**

**Anhörung zum Entwurf eines Waldgesetzes für das Land Schleswig-Holstein  
(Landeswaldgesetz - LWaldG)**

Gesetzesentwurf der Landesregierung  
Drucksache 15/3262

(überwiesen am 10. März 2004 an den **Umweltausschuss** und den Agrarausschuss)

hierzu: Umdrucke 15/4345, 15/4390, 15/4404 bis 15/4406

Die Vorsitzende des federführenden Umweltausschusses, Abg. Tengler, eröffnet die Sitzung um 9.34 Uhr und stellt die Beschlussfähigkeit des Ausschusses fest. Die Tagesordnung wird in der vorstehenden Fassung gebilligt.

Einzigster Punkt der Tagesordnung:

**Anhörung zum Entwurf eines Waldgesetzes für das Land Schleswig-Holstein  
(Landeswaldgesetz - LWaldG)**

Gesetzentwurf der Landesregierung  
Drucksache 15/3262

(überwiesen am 10. März 2004 an den **Umweltausschuss** und den Agrarausschuss)

hierzu: Umdrucke 15/4345, 15/4390, 15/4404 bis 15/4406

**Schleswig-Holsteinischer Waldbesitzerverband e. V.**

Graf zu Rantzau trägt den Inhalt der schriftlichen Stellungnahme, Umdruck 15/4595, vor.

Zu § 27 Abs. 1 Nr. 2 in der vom Waldbesitzerverband vorgeschlagenen Fassung erläuterte Graf zu Rantzau, wenn das Ziel verfolgt werde, den Totholzanteil zu erhöhen und zunehmend standortheimische Baumarten einzubringen, sei dies in vielen Fällen mit Ertragseinbußen verbunden. Sofern dieses Ziel im Interesse der Öffentlichkeit liege, wovon er ausgehe, sei die Öffentlichkeit aufgefordert, im Wege der finanziellen Förderung zu begleiten und positiv zu motivieren.

**Arbeitsgemeinschaft naturgemäße Waldwirtschaft**

Herr Mylius weist einleitend darauf hin, dass er sich im Wesentlichen den Ausführungen von Graf zu Rantzau anschließen könne und deshalb lediglich auf einige zusätzliche Fakten eingehen wolle.

Die Bestimmung des § 5 Abs. 3, wonach Kahlschlag regelmäßig dann vorliege, wenn der Holzvorrat auf einer zusammenhängenden Fläche von über 0,3 ha auf weniger als 60 % des nach gebräuchlichen Ertragstafeln oder bekannter standörtlicher Wuchsleistung üblichen Holzvorrats abgesenkt werde, stelle seines Erachtens einen Eingriff in das Eigentumsrecht des

jeweiligen Waldbesitzers dar. In Deutschland und auch in Schleswig-Holstein gebe es sehr viele aussetzende Betriebe, also kleine Betriebe, die den Wald einmal nutzten und die Bestände dann lange Zeit wachsen ließen. Für diese Betriebe würde eine Begrenzung auf 60 % des Holzvorrates erhebliche Nachteile bedeuten. Einen Widerspruch sehe er im Übrigen darin, dass nach § 6 Abs. 2 die Auslichtung von Beständen nicht nur das Ziel der Verjüngung, sondern auch der Sukzession in der Waldentwicklung habe.

In Rheinland-Pfalz und im Saarland bestehe für Buchenbestände das Waldbauziel darin, die Bestände in die Altersklassen von 40 bis 50 Jahren zu bringen. Dort werde der Holzvorrat weit mehr als 50 % abgesenkt. Im Grunde lasse man nur noch den Zielbaum in den Zieldurchmesser wachsen. Eine Verjüngung, die es erlauben würde, unter 60 % zu gehen, ergebe sich dort also nicht. Er halte es nicht für sinnvoll, betont Herr Mylius, in Schleswig-Holstein ein Waldbauverfahren, das in Süddeutschland von der öffentlichen Hand propagiert werde, auszuschließen.

Nach § 5 Abs. 6 seien für alle Wälder eine forstliche Standortkartierung und eine Waldfunktionenkartierung nach einheitlichen Grundsätzen durchzuführen. Sofern dies im Privatwald auf eigene Kosten geschehen müsse, halte er dies für eine erhebliche Härte. Er gehe davon aus, dass hierzu eine Ausführungsverordnung erlassen werde. Seines Erachtens müssten die Kosten für solche Maßnahmen von der öffentlichen Hand übernommen werden.

Wenn im Landeswaldgesetz schon die Zielsetzungen für den Staats- und Körperschaftswald beschrieben würden, sei der Begriff „einzelstamm- und gruppenweise Holznutzung“ nicht sonderlich geeignet. Vielmehr sollte auf „einzelstammweise Nutzung mit Zieldurchmesservorstellungen“ abgehoben werden. Werde in einem Forstbetrieb ein Zieldurchmesser festgesetzt, müsse überlegt werden, wie dieser erreicht werden könne. Die Starkholzdiskussion, die auch Schleswig-Holstein betreffe, sei im Grunde nur dadurch entstanden, dass von einer Festsetzung von Zieldurchmessern abgesehen worden sei.

Die Vorschrift des § 17 - Betreten des Waldes - stelle aus seiner Sicht naturschutzfachlich einen Rückschritt dar und sei nicht verständlich. Ebenso wenig verständlich sei es, dass während der Eckpunkteanhörung vor einigen Monaten, an der alle Naturschutzverbände teilgenommen hätten, die Verbände die Auffassung vertreten hätten, dass die bisherigen Regelungen beibehalten werden sollten, während sie nun wohl aus populistischen Gründen „umgefallen“ seien.

### **Bundesforschungsanstalt für Forst- und Holzwirtschaft**

Prof. Dr. Thorroe legt ergänzend zu seiner schriftlichen Stellungnahme - Umdruck 15/4591 - dar, die erheblichen ökonomischen Auswirkungen, die eine ordnungsrechtliche Festschreibung

der Kriterien der guten fachlichen Praxis haben könne, sei vor dem Hintergrund der geringen Rentabilität der Forstbetriebe von erheblicher Bedeutung. Die Renditen, die im Forstbereich erwirtschaftet werden könnten, seien im Vergleich zu anderen Bodennutzungsarten relativ niedrig.

Außerdem macht er darauf aufmerksam, dass die Frage der guten fachlichen Praxis auch im Zusammenhang mit der agrarpolitischen Diskussion in den Forstbereich „geschwappt“ sei. In der agrarpolitischen Debatte sei die Einhaltung der Kriterien der guten fachlichen Praxis immer mit dem Argument verbunden gewesen, dass Förderungen in der Landwirtschaft und hierbei insbesondere Flächenprämien nur gewährt werden sollten, wenn die Grundsätze der guten fachlichen Praxis eingehalten würden. Im Forstbereich hingegen würden die Grundsätze der guten fachlichen Praxis vorwiegend im Zusammenhang mit ordnungsrechtlichen Festreibungen diskutiert, wobei bei Nichteinhaltung der Kriterien der guten fachlichen Praxis eine Förderung ausgeschlossen sei. Sollte dies anders gemeint sein, so müsste dies im Gesetzentwurf deutlicher formuliert werden. Stutzig mache ihn die Vorschrift des § 27, in der im Zusammenhang mit der finanziellen Förderung explizit auf Maßnahmen zur Förderung der Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes abgestellt werde, die über die Grundsätze der guten fachlichen Praxis hinaushingen. Im Rückschluss könne vermutet werden, dass daran gedacht sei, die Förderung um die Kriterien der guten fachlichen Praxis, die ordnungsrechtlich ohnehin vorgeschrieben seien, zu bereinigen.

### **Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein**

Herr Pries weist einleitend darauf hin, dass es bei dem Gesetzentwurf nach Ansicht der Landwirtschaftskammer zu wenig um ein eigentliches Fachgesetz für den Wald gehe und sehr stark der ökologische Aspekt hervorgehoben werde. Das Fachpersonal, welches dringend für die ordnungsgemäße Bewirtschaftung und Erhaltung des Waldes erforderlich sei, sei weder berücksichtigt noch erwähnt.

Herr Sturies bittet den Ausschuss, sich dafür einzusetzen, die Verabschiedung des Landeswaldgesetzes im Hinblick auf die Diskussion über ein Bundeswaldgesetz zu verschieben.

Eine der wichtigsten Vorschriften des Gesetzentwurfs sei § 5, der die Bewirtschaftung des Waldes betreffe. Von den in Absatz 2 aufgeführten elf goldenen Regeln, wie dies der Minister bezeichnet habe, beziehe sich lediglich eine einzige auf die Bewirtschaftung, und diese eine Nummer sei zudem auch noch recht ungenau gefasst. Um dem Gesichtspunkt eines Fachgesetzes zu genügen, müsse zum Beispiel auch die Bestandespflege festgeschrieben werden. Dies sei nicht nur vor dem Hintergrund erforderlich, dass es in Schleswig-Holstein recht wenige und instabile Wälder gebe, sondern eine Bestandespflege sei auch schon deshalb notwendig,

um die Bestände zu stabilisieren und um ökologisch wertvolle Baumarten zu fördern. Nach Ansicht der Landwirtschaftskammer könne nicht auf der einen Seite über Förderung diskutiert werden, wenn auf der anderen Seite nicht die Waldstabilisierung als Pflicht des Waldbesitzers in das Gesetz aufgenommen werde. Ausdrücklich anzuerkennen sei, dass in dem Gesetzentwurf von der guten fachlichen Praxis gesprochen werde. Gleichwohl bezögen sich die in Absatz 2 aufgeführten elf Punkte nahezu ausschließlich auf Bewirtschaftungsvorgaben, die die Ökologie, aber nicht den Bereich der Ökonomie und die anderen Funktionen des Waldes betreffen.

Die Bestimmung des § 6 könne nach Ansicht der Landwirtschaftskammer nicht nur für den Körperschafts-, sondern auch für den Staatswald ersatzlos gestrichen werden. Mit den bestehenden gesetzlichen Regelungen habe die Fortverwaltung gut leben können. Wenn eine Waldbesitzart unter dem Begriff der Eigentümerzielsetzung für sich selbst mehr fordern wolle, als im Gesetz verankert sei, so könne dies auch auf anderem Wege geregelt werden, wie bereits über verschiedene Programme für die Landesforstverwaltung geschehen. Dies müsse aber nicht in einem Gesetz detailliert geregelt werden.

Was § 7 angehe, so akzeptiere die Landwirtschaftskammer aus fachlichen Erwägungen, dass möglichst kahlschlagfrei gewirtschaftet werden solle. Kahlschlag lasse sich jedoch nicht immer vermeiden. Nach Ansicht der Landwirtschaftskammer sollte dies nicht so detailliert in einem Gesetz geregelt werden. Wenn auf eine Fläche von 0,3 ha abgestellt werde, dann sei zu berücksichtigen, dass diese Fläche bei traditioneller Buchenwaldbewirtschaftung schon von drei Kronen überdeckt werde.

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung sollte der Genehmigungsvorbehalt zumindest für jene Betriebe entfallen, die fachkundig wirtschafteten und dies durch Beschäftigung eigenen Forstpersonals oder in Form eines Betreuungsvertrages mit einem so genannten Fachkundigen belegten. Im Übrigen sei nicht einzusehen, warum große kommunale Verwaltungen oder auch private Verwaltungen anders behandelt werden sollten als ein staatlicher Revierleiter. An die Stelle der Genehmigungspflicht sollte maximal eine Anzeigepflicht treten.

Auch die Bestimmung des § 16 - Vorkaufsrecht - könne ersatzlos gestrichen werden. Diese Bestimmung sei zum einen nicht erforderlich, und zum anderen sei es auch marktstörend, wenn dem Land hier ein Vorkaufsrecht eingeräumt werde.

Was die Vorschrift des § 17 - Betreten des Waldes - angehe, so gehe er nicht davon aus, dass die Befürchtungen, die in der Diskussion häufig geäußert würden, gerechtfertigt seien. Bereits heute setzten sich insbesondere in der Nähe von Ballungsgebieten viele Menschen über das bestehende Wegebot hinweg. Dies werde von den Waldbesitzern in der Regel geduldet,



sofern sich diese Menschen im Wald angemessen benähmen. Wenn jedoch auf der einen Seite das Betreten des Waldes erlaubt werde, sollte den Waldbesitzern auf der andern Seite die Möglichkeit gegeben werden, dies ein wenig zu kanalisieren. Die in § 20 - Sperren von Wald - angesprochene Regelung sollte daher erweitert werden. Den Waldbesitzern sollte die Möglichkeit eingeräumt werden, Waldflächen im Laufe des Jahres für zwei oder drei Monate aus forstwirtschaftlichen, ökologischen, aber auch betriebswirtschaftlichen und jagdlichen Aspekten zu sperren. Beim Sperren von Wald gehe es nicht nur um Bewirtschaftungs- und Jagd Zwecke. Vielmehr verbiete es sich etwa im Hinblick auf die Frühblüher, den Wald zu bestimmten Zeiten zu betreten.

Zu § 26 - Fachliche Förderung - lenkt Herr Sturies den Blick auf die Abschnitte A - Problem - und B - Lösung - aus der Einleitung zu dem Gesetzentwurf, in denen darauf hingewiesen wird, dass für die entgeltliche Betreuung von Privat- und Körperschaftswäldern nach geltendem Recht ein Monopol der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein bestanden habe. Die Landwirtschaftskammer, so Herr Sturies, habe keineswegs ein Monopol. Vielmehr gebe es eine Reihe privater Dienstleister, die Betreuung anböten. Die Landwirtschaftskammer wehre sich keineswegs gegen Wettbewerb. Wenn jedoch der Begriff „Monopol“ überhaupt angebracht sei, dann im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung der Landesforsten. Der Gesetzgeber sollte sich einen Ruck geben und die Möglichkeit eröffnen, dass - wie in vielen anderen Bundesländern auch - die Landesforsten von privaten und auch kommunalen Einrichtungen bewirtschaftet würden.

Seines Erachtens sei in dem Waldgesetz nicht geregelt, fährt Herr Sturies fort, wie Wald fachkundig zu bewirtschaften sei. Im Niedersächsischen Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung, das in vielen Bereichen Pate für den vorliegenden Gesetzentwurf gestanden habe, sei der Begriff „fachkundig“ definiert. Eine entsprechende Regelung sollte auch in Schleswig-Holstein eingeführt werden. Eine Verwaltungsprüfung sei sicherlich nicht erforderlich. Zumindest sollte aber auf einen entsprechenden Fachhochschul- oder Universitätsabschluss bzw. künftig auf Master- und Bachelorabschlüsse abgestellt werden.

Zur finanziellen Förderung weist Herr Sturies darauf hin, dass auf EU-Ebene der Begriff „Grundsatz“ offensichtlich anders ausgelegt werde als nach dem Entwurf des Waldgesetzes. Förderfähig seien nach der EU-Auslegung lediglich im Gesetz definierte Ziele. Grundsätze hingegen seien von einer Förderung auszuschließen. Dies bitte er dringend zu bedenken, denn es könne nicht Sinn eines Gesetzes sein, Maßnahmen zu beschreiben, die nicht förderfähig seien. Im Übrigen sollte in § 27 klar zum Ausdruck gebracht werden, dass die Grundsätze oder Ziele auch in Schleswig-Holstein förderfähig seien, wenn dies denn im Rahmen der EU und im Rahmen der Vergleichbarkeit mit anderen Bundesländern möglich sei. Es sei nicht hinnehmbar, dass der Wald bezüglich der Förderung in einem Bundesland mit nur 10 % Waldan-

teil und mit sehr strukturschwachen, sehr jungen Beständen schlechter gestellt sei als in süddeutschen Bundesländern, die forstlich recht gut ausgestattet seien.

Zu § 5 Abs. 2 Nr. 3 erkundigt sich Abg. Hopp unter Hinweis darauf, dass Nadelbäume auf der einen Seite nicht unbedingt zu den standortheimischen Baumarten zählten, auf der anderen Seite aber erhebliche wirtschaftliche Bedeutung hätten, danach, ob nicht auf *standortgerechte* Baumarten abgestellt werden müsste.

Ferner weist er darauf hin, dass eine Erhöhung des Alt- und Totholzanteils auf bis zu 10 % des Gesamtholzvolumens zu finanziellen Einbußen führe. Für das Land Schleswig-Holstein gehe es hier um Einnahmeverluste in Millionenhöhe. Betroffen seien aber auch der Kommunalwald und erst recht der Privatwald.

Des Weiteren will Abg. Hopp wissen, welche Erfahrungen in anderen Bundesländern mit dem freien Recht auf Betreten des Waldes gemacht worden seien. Soweit er informiert sei, bestehe in anderen Bundesländern angesichts der negativen Erfahrungen der Wunsch, das Recht auf Betreten des Waldes im Sinne der bislang in Schleswig-Holstein geltenden Regelung einzuschränken.

Auch die CDU-Fraktion halte es für unglücklich, dass das neue Waldgesetz zu einem Zeitpunkt verabschiedet werden solle, zu dem auf Bundesebene über ein Bundeswaldgesetz diskutiert werde, schließt der Abgeordnete.

Graf zu Rantzau geht zunächst auf die Definition der Begriffe „standortheimisch“ und „standortgerecht“ ein. Aus naturschutzfachlicher Sicht werde, so Graf zu Rantzau weiter, ein möglichst hoher Anteil standortheimischer Bäume angestrebt. Allerdings gebe es zahlreiche standortgerechte Baumarten, die in vielen Landesteilen, wie etwa auf dem Geestrücken, erheblich leistungsfähiger seien als die standortheimischen Arten. Sofern zu einem bestimmten Prozentsatz nur noch auf standortheimische Arten zurückgegriffen werden dürfe, stelle dies gewissermaßen einen Griff in das Portemonnaie des Waldbesitzers dar. Von daher wäre es vernünftig, den Aufbau naturnaher Wälder mit hinreichendem Anteil standortheimischer Baumarten im Wege der finanziellen Förderung zu begleiten.

Herr Mylius ergänzt, in anderen Bundesländern werde mittlerweile durchaus bereit, dass dort kein Wegegebot bestehe.

Was die Zielsetzung der Erhöhung des Alt- und Totholzanteils sowie der schrittweisen Herausnahme von 10 % der Waldfläche aus der Bewirtschaftung zur Schaffung eines repräsentativen Netzes von Naturwäldern angehe, so beziehe sich diese Regelung ausdrücklich auf den

Staats- und Körperschaftswald. Im Übrigen könne jeder Waldbesitzer für sich selbst entscheiden, ob er sich dieser Zielsetzung anschließen wolle oder nicht. In Schleswig-Holstein müsse politisch entschieden werden, ob es sich das Land leisten könne, 10 % der Waldfläche im Staatswald aus der Bewirtschaftung herauszunehmen. Es könne aber nicht Sinn des Waldgesetzes sein, diese Zielsetzung auch dem Kommunalwald überzustülpen.

Abg. Harms weist darauf hin, dass die Bestimmung des § 5 Abs. 2 nach Ansicht der Bundesforschungsanstalt für Forst- und Holzwirtschaft zu auslegungsfähig formuliert sei. Er erkundigt sich danach, ob in anderen Bundesländern „festere“ Formulierungen gefunden worden seien und welche Erfahrungen damit gemacht worden seien.

Prof. Dr. Thorroe antwortet, bezüglich der Erfahrungen in anderen Bundesländern könne er nur wenig berichten. Was die Grundsätze angehe, seien die einzelnen Länder sowohl hinsichtlich der Anzahl als auch hinsichtlich der Stringenz der Formulierung unterschiedlich verfahren. Dies sei auch darauf zurückzuführen, dass länderspezifisch jeweils bestimmte Aspekte in den Vordergrund gerückt würden.

Herr Prof. Thorroe macht in diesem Zusammenhang darauf aufmerksam, dass in § 5 Abs. 2 Nr. 3 die Rede ist von einem hinreichenden Anteil standortheimischer Baumarten, dass die Wendung „hinreichender Anteil“ jedoch nicht definiert sei.

Was den Vorschlag angehe, das Wort „standortheimisch“ durch „standortgerecht“ zu ersetzen, so könne sich ein Verzicht auf Douglasie und Küstentanne finanziell erheblich auswirken. Wenn Waldbesitzer zur Sicherung der wirtschaftlichen Basis in geringem Umfang auch Douglasie und Küstentanne anbauten, so bedeute dies nicht, dass in Schleswig-Holstein gesamte Wälder in diese Richtung umgebaut würden.

Auf entsprechende Fragen der Abg. Todsens-Reese legt Herr Mylius dar, im vergangenen halben Jahr seien die Eckpunkte des geplanten Waldgesetzes im Ministerium vorgestellt worden. Dazu seien alle die Verbände eingeladen worden, die auch an der heutigen Anhörung teilnähmen. Alle Verbände hätten sich seinerzeit dagegen ausgesprochen, das in Schleswig-Holstein geltende Wegegebot aufzuweichen. Dass nun Naturschutzverbände „eingeknickt“ seien, sei für ihn völlig unverständlich, da die Regelung zum Betreten des Waldes in der im Gesetzentwurf vorgesehenen Form naturschutzfachlich einen Rückschritt bedeute.

Mit dem neuen Waldgesetz, so Abg. Todsens-Reese, werde eine Wende insoweit vollzogen, als künftig die ökologischen Aspekte in den Vordergrund und die wirtschaftlichen Gesichtspunkte in den Hintergrund träten. Graf zu Rantzau habe ausgeführt, dass dies kein Problem sei, wenn ein entsprechender finanzieller Ausgleich gewährt werde. Auf die Frage der Abgeordneten, ob

es überschlägige Berechnungen gebe, welche finanziellen Belastungen hierbei auf das Land zukämen, antwortet Graf zu Rantzau, bei dieser Frage gehe es um das Nachhaltigkeitsprinzip. Wenn den Waldbesitzern die Möglichkeit genommen werde, Erträge zu erzielen, dann müsse dies finanziell ausgeglichen werden. Das Ziel der nachhaltigen Waldbewirtschaftung werde selbstverständlich auch von den Waldbesitzern verfolgt.

Zur Frage der Quantifizierung legt Prof. Dr. Thorroe dar, die finanziellen Auswirkungen hingen natürlich von dem jeweiligen Standort ab. Außerdem sei in den Auswirkungen zwischen Ausgleichszahlungen und Förderung zu unterscheiden. Für Douglasie ergebe sich pro Hektar und Jahr ein Deckungsbeitrag von 200 Euro, bei der Kiefer seien dies knapp 50 Euro. Sollte der Verzicht auf den Anbau von Douglasie zugunsten der Kiefer finanziell ausgeglichen werden, wäre dies für das Land kaum zu finanzieren. Sehr viel günstiger sei es, im Rahmen von Förderprogrammen die Aufforstung mit standortheimischen Baumarten zu fördern. Mit solchen Fördermaßnahmen würden die Waldbesitzer im Sinne eines Angebotes, das sie akzeptieren oder ablehnen könnten, angesprochen. Werde hingegen über Ausgleichszahlungen gesprochen, so werde, obwohl der Anteil der Douglasie in Schleswig-Holstein relativ gering sei, sicherlich häufig behauptet, dass eigentlich beabsichtigt gewesen sei, Douglasie anzubauen.

Auf eine weitere Frage der Abg. Todsens-Reese legt Herr Pries dar, die Beratung und Betreuung der Reviere sollte durch forstliches Fachpersonal, welches an Universitäten oder Fachhochschulen ausgebildet worden sei, durchgeführt werden. Auch für die Durchführung der Arbeiten im Wald - sei es durch Privatfirmen oder durch die Betriebe selbst - sollte fachlich ausgebildetes Personal, nämlich Forstwirte, eingesetzt werden, um zu verhindern, dass durch die Arbeiten mehr Schäden als Nutzen entstehe.

Abg. Matthiessen erkundigt sich danach, ob die Frage der standortheimischen bzw. standortangepassten Baumarten auch einmal unter dem Gesichtspunkt des Klimawandels diskutiert worden sei.

Prof. Dr. Thorroe antwortet, die Klimamodelle zeigten eindeutig, dass sich ein Klimawandel einstellen werde. Allerdings könnten diese Modelle nicht auf einzelne Standorte heruntergebrochen werden. Welche Auswirkungen sich für die konkreten Standorte ergäben, sei derzeit noch völlig ungewiss. Der einzelne Waldbesitzer müsse abwägen, welche Amplitude die einzelnen Baumarten - sowohl die standortheimischen als auch die fremdländischen Arten, die an andere Klimate angepasst seien - aufwiesen. Die Politik werde sich hier sicherlich schwer tun, die Waldbesitzer in eine bestimmte Richtung zu drängen. Das Risiko sei seines Erachtens kaum kalkulierbar.

Herr Mylius berichtet aus eigener Erfahrung, dass die Buche mit den zunehmenden Trockenjahren schlecht zurechtkomme, während die Douglasie langfristig besser mit Klimaschwankungen, wenn diese denn einträten, fertig werde.

Abg. Feddersen wirft zu § 18 die Frage auf, ob für den Fall, dass eine Kommune ein Reitwegenetz plane, entsprechende Wege im Wald abgelehnt werden können.

Graf zu Rantzau antwortet, nach Ansicht des Waldbesitzerverbandes sollte es denjenigen, die den Wald bewirtschafteten, bzw. den Betroffenen überlassen bleiben, hier einen Kompromiss zu erzielen, wie er im Übrigen auch mit dem Reitwegekonzept angestrebt werde.

Abg. Wodarz vertritt unter Hinweis auf ein Symposium zur Frage der Zertifizierung die Auffassung, dass eine Zertifizierung nach FSC oder PFSC aus wirtschaftlichen Gründen angestrebt werden sollte, da bei nicht zertifiziertem Holz mit Preisabschlägen zu rechnen sei. Auf die Frage, ob vor diesem Hintergrund die Erhöhung des Totholzanteils auf 10 %, was den FSC-Richtlinien entspreche, wirklich zu einem wirtschaftlichen Nachteil für den Staatswald führe, antwortet Graf zu Rantzau, wenn der Totholzanteil erhöht werde, könne entsprechend weniger Holz verkauft werden. Unbestritten sei, dass auch Totholz einen hohen ökologischen Nutzen habe. Die Forderung nach Erhöhung des Totholzanteils auf 10 % sei aber nicht Gegenstand der FSC-Richtlinien. Das Land habe von sich aus beschossen, den Totholzanteil entsprechend zu erhöhen. Wenn Waldflächen sozusagen stillgelegt würden, habe dies natürlich Auswirkungen auf die Einnahmesituation und auch auf den Arbeitskräftebedarf im Wald.

Viele Waldbesitzer gingen davon aus, dass eine Zertifizierung Vorteile für die Vermarktungsmöglichkeiten von Holz mit sich bringe. Auch das Land betrachte die Zertifizierung sozusagen als marktwirtschaftliches Instrument. De facto könne im Wertholzbereich derzeit durch eine Zertifizierung kein zusätzlicher Nutzen eingefahren werden. Im Industrieholzbereich hingegen ziele die Nachfrage in immer stärkerem Maße auf zertifizierte Produkte, wobei es nicht darauf ankomme, ob die Zertifizierung nach FSC oder PFSC erfolgt sei. Gerade bezüglich der Null-Nutzungs-Fläche und des Totholzanteils gebe es aber erhebliche Unterschiede zwischen den beiden Zertifizierungssystemen. Die Einschränkungen, die für eine Zertifizierung erforderlich seien, könnten gegenwärtig durch den wirtschaftlichen Nutzen infolge der Zertifizierung nur schwer ausgeglichen werden.

### **Landesjagdverband**

Herr Behrens geht im Sinne der schriftlichen Stellungnahme, Umdruck 4585, auf die Frage des Zeitpunkts der Novellierung des Waldgesetzes, die Frage der Betretensregelung und der Sperrung von Waldflächen ein. Zur Frage der Auswirkung des freien Betretensrechtes auf

wildlebende Tiere verweist er u. a. auf das Buch „Naturschutz“ von Hermann Remmert. Er macht darauf aufmerksam, dass aufgrund von Störungen im Wald die Wildschadensproblematik im Feld verstärkt und auch die Zahl der Wildunfälle zunehmen werde, da das Wild häufiger aus den Einstandsgebieten herausgetrieben werde. Zu den Einschränkungen des Betretensrechtes weist er darauf hin, dass das Betreten in der Zeit von einer Stunde nach Sonnenuntergang bis zu einer Stunde vor Sonnenaufgang auf Waldwege beschränkt werden solle. Dies bedeute in den Sommermonaten, dass das Wegegebot lediglich für fünf Stunden gelte. Die Ausnahmen vom Betretensrecht, die in § 17 Absatz 2 formuliert seien, seien für Waldbesucher kaum zu fassen, mit der Folge, dass Waldbesucher regelmäßig in eine Irrtumsproblematik gerieten. Eine Forstkultur unter einem hohen Schirm sei für den nicht vorgebildeten Besucher in der Regel erst zu erkennen, wenn er in dieser Kultur stehe.

Die so genannte Wohlverhaltensklausel sei völlig unscharf formuliert. Zwar sei argumentiert worden, dass diese Bestimmung aus dem geltenden Waldgesetz übernommen worden sei. Das geltende Recht stelle jedoch auf das Wegegebot und die angrenzenden unbestockten Flächen ab.

Zu § 20 - Sperren von Wald - weist Herr Behrens ergänzend auf erheblichen bürokratischen Aufwand hin, der etwa beim gemeinschaftlichen Ansitz auf Schmalwild entsteht. Auf der einen Seite müsse Schmalwild bejagt werden, auf der anderen Seite falle die Bejagung von Schmalwild jedoch nicht unter die Bestimmung des § 20 Abs. 3, sodass das Genehmigungsverfahren nach § 20 Abs. 1 eingeleitet werden müsse. Erschwernisse ergäben sich wegen der Verkehrssicherungspflicht des Jagdausübungsberechtigten, der Notwendigkeit des Sperrens von Waldflächen und der vorherigen Anzeige auch bei der Bejagung von Schwarzwild, während der Jagdausübungsberechtigte bei der gegenwärtigen Rechtslage außerhalb von Wegen nicht mit Besuchern im Wald zu rechnen habe.

Herr Behrens schließt mit dem Zitat aus einer Resolution des Naturschutzbeirates des Kreises Stormarn, der auch NABU und BUND zugestimmt hätten: Schleswig-Holstein ist waldarm. Der vorhandene Wald ist sehr kleinteilig. Ein allgemeines Betretensrecht würde eine unkontrollierbare Belastung bedeuten. Es würde voraussetzen, dass im Wald schützenswerte Teile gekennzeichnet werden müssten, was untunlich ist. Die Waldbrandgefahr würde sich erhöhen. Die bisher gesetzlich geregelten Betretungsmöglichkeiten sind ausreichend.“

Herr Gröning geht im Zusammenhang mit § 5 auf Absatz 2 Nr. 10 - Anpassung der Wilddichten an die natürliche Biotopkapazität der Waldökosysteme - ein. Er weist darauf hin, dass sich die Wilddichten in Waldökosystemen durch unterschiedliche Einflüsse weitgehend von selbst regeln. Da es in dem fraglichen Zusammenhang um wirtschaftliche Interessen gehe, sei die Formulierung „natürliche Biotopkapazität“ völlig fehl am Platz. Wenn die Wilddichte entspre-

chend forstlichen Zielvorstellungen reguliert werden müsse, habe dies mit den wirtschaftlichen Zielen der Forstleute zu tun, auch wenn in § 6 - Zielsetzungen für den Staats- und Körperschaftswald - in Absatz 2 Nummer 5 die Anpassung der Wilddichten an die natürliche Biotopkapazität wiederholt werde.

In diesem Kontext sei seitens der Landesforstverwaltung der Versuch unternommen worden, durch Fakten eine Begriffsbestimmung herbeizuführen, indem erstmalig der Wildverbiss in den Landesforsten bzw. in landeseigenen Wäldern und auch in Waldbereichen, die nicht zu den so genannten fiskalischen Eigenjagdbezirken zählten, erfasst worden seien. Das, was im Jagdbericht Schleswig-Holstein veröffentlicht worden sei, suggeriere, dass Waldflächen und auch die Entmischung von Baumarten weiträumig durch die Wildbestände gefährdet sei. Dies sei angesichts der Daten jedoch nicht nachvollziehbar, da nicht nach bestimmten Standortgegebenheiten differenziert und auch nicht untersucht worden sei, inwieweit die Verbisschäden durch andere Wildarten als Schalenwild verursacht worden seien. Nach einem umfangreichen Gutachten, das an der Universität Trier auf der Basis eines Vergleichs der Verbissgutachten unterschiedlicher Bundesländer erarbeitet worden sei, komme es auf den Kontext von Eigentümer und Jagdausübungsberechtigten und auf die Einzelfallbewertung vor Ort an, wie mit Wildbeständen umzugehen sei. Dies müsse über regionale Bejagungskonzepte umgesetzt werden, sei aber nicht Gegenstand der guten forstwirtschaftlichen Praxis. Abgesehen davon, dass in Naturwäldern Wildarten eine wesentliche ökologische Funktion für deren Gestalt hätten, sei es im Sinne der Biodiversität notwendig, Wildarten nicht auf Prozentvorkommen zu reduzieren, sondern ihnen die Möglichkeit zum Wandern zu geben.

Die Anpassung der Wildbestände werde, wenn sie denn Bestandteil der guten fachlichen Praxis sein sollte, sowohl im Staatswald wie auch im Privatwald erhebliche Probleme im Zusammenhang mit der Betretensregelung verursachen. Bei einem freien Betretungsrecht würden Ruhezone, die das Wild unbedingt brauche, massiv mit Menschen und auch mit Menschen, die Hunde mit sich führten, konfrontiert. Das gesamte Raum/Zeit-System der Wildarten werde über den gesamten Jahresverlauf nachhaltig geschädigt. Eine möglichst weitflächige Lebensraumnutzung des Wildes und auch die Erlebbarkeit der Wildarten im Sinne von Umweltbildung wären nicht mehr zu gewährleisten sein.

Wesentlich sei in diesem Zusammenhang auch die Umweltbildung. 68 Landesverordnungen sollten, was die Erholungswälder angehe, im Rahmen der Entbürokratisierung aufgehoben werden. Die Einrichtungen zur Umweltbildung, die maßgeblich aus Steuermitteln auch hinsichtlich ihrer Attraktivität gefördert worden seien, würden vor Ort gut angenommen. Bei dem Wildpark Trappenkamp handele es sich um einen Landesbetrieb, der sich mit etwa 300 000 Besuchern pro Jahr selbst tragen solle. Dies werde nicht mehr möglich sein, wenn Naturschutzvereine die Möglichkeit hätten, Umweltbildung in allen Bereichen des Waldes zu

betreiben. Bislang sei das Konzept der Landesregierung zum Beispiel auch im Zusammenhang mit dem Multimar Wattforum davon ausgegangen, Umweltbildung sozusagen qualifiziert an die Jugend, an die Touristen zu bringen, wofür qualifizierte Zentren geschaffen werden sollten. Dies werde durch die vorgesehene Regelung unterlaufen.

Im Kontext mit der Betretensregelung sei auch das Reiten im Walde zu sehen. Die Lasten im Zusammenhang mit Reitwegen ausschließlich den Waldbesitzern aufzuerlegen, ohne im Gesetz eine Reitabgabe festzuschreiben, halte er für völlig verfehlt und kontraproduktiv.

Abg. Wodarz wirft zum Betretensrecht die Frage auf, ob der Landesjagdverband wirklich davon ausgehe, dass die Besucher zwischen Erholungswald und Nichterholungswald unterscheiden könnten.

Die Ausführungen von Herrn Gröning, dass sich Wilddichten von selbst regulierten, könne er nicht nachvollziehen, so der Abgeordnete weiter.

Herr Behrens antwortet, in der Bevölkerung Schleswig-Holsteins sei verankert, dass der Wald nur auf Wegen oder unbestockten Flächen betreten werden dürfe. Vor diesem Hintergrund und angesichts der Tatsache, dass 90 % der Sachverständigen eine Abkehr vom Wegegebot ablehnten, könne er die neue Betretensregelung nicht nachvollziehen. Seines Erachtens seien Waldbesucher anhand der Beschilderung durchaus in der Lage zu erkennen, ob es sich um einen Erholungswald handele oder nicht.

Herr Gröning erläutert, er habe sich auf die Anpassung der Wilddichten an die natürliche Biotopkapazität bezogen. Würde die natürliche Kapazität der Lebensräume in Schleswig-Holstein, nämlich der Agrarökosysteme, in denen sich kleine Waldinseln befänden, zugrunde gelegt, könnte eine ins Utopische reichende Schalenwilddichte zugelassen werden. Von einer natürlichen Biotopkapazität könne allenfalls in großen Lebensraumkomplexen gesprochen werden, die Größenordnungen von 50 000 bis 60 000 ha geschlossener Fläche aufwiesen. Bei geringeren Größenordnungen seien immer anthropogene Einflüsse vorhanden. Selbstverständlich müsse der wirtschaftende Mensch, der bestimmte Vorteile aus der Landnutzung ziehen wolle, die Wilddichte regulieren. Dies gelte auch für den Waldbau, habe jedoch nichts mit der guten fachlichen Praxis zu tun, sondern sei eher von Standortfaktoren abhängig. Die Wilddichte sei ein jagdwirtschaftliches Problem, das im Kontext mit den Eigentümern regional gelöst werden müsse.

Wenn eine Waldverjüngung anstehe, sei es selbstverständlich, sich Gedanken über die Wilddichte zu machen und diese im Rahmen der Abschussplanung zu regeln. Das Argument, dass es landesweit ein Rehwild- oder ein Schwarzwildproblem gebe, halte er zumindest unter öko-



logischen Gesichtspunkten nicht für haltbar. Beim Schwarzwild sei die Reduzierung der Dichte notwendig, um Tierseuchengefahren und insbesondere auch Schäden in der Landwirtschaft abzuwenden. Dies habe jedoch nichts mit natürlicher Biotopkapazität zu tun.

Abg. Todsens-Reese erkundigt sich danach, ob dem Landesjagdverband Meldungen seiner Mitglieder vorlägen, wonach das derzeitige Wegegebot Probleme verursache, Waldbesucher bei den Jagdausübungsberechtigten wegen der Frage des Betretungsrechtes vorstellig geworden seien und ob sich bezüglich solcher Beschwerden regionale Unterschiede herausbildeten. - Herr Behrens antwortet, er habe einmal in den Gliederungen des Landesjagdverbandes nachgefragt, ob dort bekannt sei, dass zum Beispiel gegen Pilzsammler Bußgeldverfahren eingeleitet worden seien, da sie sich abseits der Wege im Wald bewegt hätten. Derartige Fälle seien ihm jedoch nicht vorgetragen worden. Bei einem Wegegebot bestehe die Möglichkeit, jemandem gegenüber, der sich im Wald abseits der Wege bewege, zumindest mahnend den Zeigefinger zu heben. Diese Möglichkeit bestünde nach der im Gesetzentwurf vorgesehenen Regelung nicht mehr. Fakt sei, dass in der Bevölkerung verankert sei, dass im Wald nur Wege und unbestockte Flächen betreten werden dürften.

Herr Gröning ergänzt, der Landesjagdverband habe einmal mit Blick auf den Bereich Öffentlichkeitsarbeit und Umweltbildung eine Zusammenstellung erarbeitet. Das Betreten des Waldes zu Zwecken der Umweltbildung sei für den Landesjagdverband kein Problem, allerdings müsse dies kanalisiert in den Bereichen geschehen, die nicht sonderlich sensibel seien. Pro Jahr gebe es etwa 500 000 Kontakte mit der Bevölkerung, die vom Landesjagdverband mit Umweltbildung im weitesten Sinne versorgt werde. Von daher sei es überhaupt nicht erforderlich, den Wald aus Gründen der Umweltbildung zu öffnen. Für Umweltbildung hielten die Verbände entsprechende Einrichtungen vor.

Auf eine entsprechende Frage des Abg. Nabel legt Herr Gröning dar, in Schleswig-Holstein seien die Rotwildbestände seit Jahren auf einige rezente Vorkommen zurückgefahren worden. Insgesamt handele es sich um sieben Vorkommen, die aufgrund der Fragmentierung, der Zerschneidung der Landschaft nicht zusammenkommen könnten. Dieses Problem betreffe nicht nur Rotwild, sondern sehr viele andere Arten. Bei Rotwild handele es sich jedoch um eine Art, die saisonal ein besonders ausgeprägtes Wanderungsverhalten aufweise und damit einen Beitrag zur Biodiversität leiste. Bei den Wanderungen würden zum Beispiel bestimmte Pflanzensamen transportiert. Diese verschiedenen Vorkommen müssten miteinander vernetzt werden, um die genetische Vielfalt sicherzustellen, was im Übrigen auch Ziel des Waldgesetzes sei. Mittlerweile lägen bereits Anzeichen dafür vor, dass die Rotwildbestände massiv genetisch verarmt seien. Von daher müsse dafür Sorge getragen werden, dass die Wildarten ihren Lebensraum so weit gehend nutzen könnten, wie dies möglich sei. Allerdings sei auch auf forstliche Rahmenbedingungen Rücksicht zu nehmen. Die erste Priorität bestehe darin, dass

das Wild wandern können müsse. Bei der zweiten Priorität gehe es aus der Sicht des Landesjagdverbandes darum, dass in sensiblen Bereichen, in denen der wirtschaftende Mensch für sich klare Zielvorstellungen formuliert habe, Bestandesbegründungen in der Form, wie sie aus den rezenten Rotwildvorkommen mit einem bestimmten Schadenspotenzial bekannt seien, so nicht geduldet werden könnten. Allerdings gebe es in Schleswig-Holstein große Räume, große Naturschutzflächen, in denen das Rotwild keinen Schaden verursache, sondern im Gegenteil sogar als Landschaftsgestalter wirke und seinen Beitrag zur Biodiversität leiste. Ziel sei es, irgendwann einmal sozusagen Dänemark mit Mecklenburg zu verbinden, sodass genetisch gesehen über verschiedene Trittsteinpopulationen eine Austauschmöglichkeit bestehe. Metapopulationstheorie werde an der Leitart Rotwild festgemacht, gelte jedoch auch für sehr viele andere Arten und sei ein modernes Thema des Naturschutzes.

Abg. Hopp erkundigt sich danach, ob seitens des Landesjagdverbandes zu den Hauptwildarten der Anteil des Fallwildes im Straßenverkehr genannt werden könne und ob zu befürchten sei, dass dieser Anteil durch die beabsichtigte Betretungsregelung weiter steige. - Herr Behrens antwortet, zurzeit seien pro Jahr 10 000 bis 11 000 Wildunfälle mit Schalenwild zu verzeichnen. Für den Landesjagdverband sei klar, dass sich die Zahl der Wildunfälle aufgrund der Störungen, die durch das neue Betretensrecht verursacht würden, erhöhen werde. Ein einziger Mensch, der abseits der Wege durch den Wald gehe, könne das Wild veranlassen, den Einstand zu verlassen und sich neue Einstände zu suchen. Das Wechselverhalten des Wildes werde dadurch verstärkt. Außerdem suche sich das Wild neue Äsungsflächen, bei denen die Gefahren aber nicht adaptiert seien.

### **Bund für Umwelt und Naturschutz e. V., Landesverband Schleswig-Holstein**

Herr Marquardt trägt den Inhalt der Stellungnahme zum Entwurf des Landeswaldgesetzes, Umdruck 4592, vor. Zu § 17 - Betreten des Waldes - weist er darauf hin, dass eine „Waldöffnung“ nach Auffassung des BUND nicht zu den dramatischen Folgen führen werde, wie sie der Landesjagdverband beschrieben habe. Der BUND gehe vielmehr davon aus, dass sich der überwiegende Teil der Waldbesucher auf bequem ausgebauten Wegen bewegen werde. Erfahrungen mit Wegen, die teilweise umgepflügt worden seien, um sie schwer passierbar zu machen, belegten diese Annahme. Auf der anderen Seite gebe es auch heute schon Waldbesucher, die trotz des Wegegebotes die Wege verließen.

Probleme sehe der BUND hinsichtlich der vermehrt im Lande eingerichteten Weidelandchaften. In diese großen Weidelandchaftsbereiche seien häufig einzelne Waldparzellen eingegliedert, die, wenn sie denn nicht konsequent eingezäunt würden, als Hutewälder litten. Nach dem Gesetzentwurf müssten für solche Waldflächen Ausgleichsflächen geschaffen werden, wenn der Schutz nicht gewährleistet werden könne. Solche Ausgleichsflächen zur Verfügung zu

stellen, werde sich als großes Problem erweisen. Nach Ansicht des BUND würden sich Waldparzellen innerhalb von Weidelandschaften sicherlich in Struktur und Form verändern, bildeten aber sehr wohl wertvolle Bestandteile und könnten eine eigene Walddynamik entwickeln. Um die Idee der großflächigen Weidelandschaften in Schleswig-Holstein zu unterstützen, spreche sich der BUND dafür aus, an dieser Stelle Lockerungen im Waldgesetz vorzusehen.

### **Landesnenschutzverband Schleswig-Holstein e. V.**

Herr Ott trägt vor, positiv sei aus der Sicht des Landesnaturschutzverbandes zu bewerten, dass im Gesetzentwurf die gute fachliche Praxis angeführt und die Anforderungen hierfür formuliert würden. Zu begrüßen sei des Weiteren, dass das strikte Aufforstungsgebot gelockert und die Wiederbewaldung durch Naturverjüngung zugelassen werde. Die Waldweide, die lichtliebende Arten fördern dürfte, sei ebenfalls positiv. Auch die Ausweisung von bewirtschaftungsfreien Naturwäldern sei aus der Sicht des Naturschutzes besonders zu begrüßen. Allerdings gebe es auch Punkte, in denen der Gesetzentwurf verbesserungsbedürftig sei. Dies betreffe zum einen die Wortwahl. Im Sinne einer Stringenz sollte der Begriff „Wald“ durchgängig verwendet werden, während im Gesetzentwurf gelegentlich aber noch von „Forst“ gesprochen werde. Der Landesnaturschutzverband sehe des Weiteren Probleme hinsichtlich der Abgrenzung von Wald und besonders wertvollen Biotopen nach dem Landesnaturschutzgesetz wie Sukzessionsflächen, Moorflächen und Heiden. Diese Flächen gälten, wenn sie bestockt seien, gleichzeitig als Wald und unterlägen damit keinen Bewirtschaftungsbeschränkungen.

Im Zusammenhang mit der FFH-Diskussion sei zum anderen darauf hinzuweisen, dass die europäischen Vorgaben in dem Gesetzentwurf nicht angesprochen würden. Schleswig-Holstein bzw. Deutschland insgesamt hätten eine besondere Verantwortung für Buchenwälder. Im Gesetz sei nach Ansicht des Landesnaturschutzverbandes ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die FFH-Richtlinie und die EU-Wasserrahmenrichtlinie bei der Anwendung des Gesetzes Berücksichtigung finden müssten.

Aufgrund der Insellage der Waldstücke in Schleswig-Holstein herrschten Extremverhältnisse: Viele Arten seien isoliert. Aus diesem Grunde sollten zum Schutz und zur Entwicklung der biologischen Vielfalt in den Wäldern wieder verstärkt Alters- und Verfallsphasen zugelassen werden. Die Artensicherung werde nicht nur in den Schutzgebieten, sondern auch in den großräumigen Wirtschaftswäldern entschieden. Für den Staats- und Körperschaftswald sei bereits als Zielsetzung die Erhöhung des Alt- und Totholzanteils vorgesehen. Der Landesnaturschutzverband schlage vor, hier ein zusammenhängendes Konzept für die Wälder der öffentlichen Hand zu entwickeln, damit es nicht bei kleinen Ansätzen bleibe.

Der LNV sei nach intensiven Diskussionen zu dem Ergebnis gekommen, dass die bisherige Regelung, was das Betreten des Waldes angehe, nicht ohne Not aus der Hand gegeben werden sollte. Bis heute sei nicht klar, wo die Vorteile der im Gesetzentwurf vorgesehenen Regelung lägen.

Herr Schaefer geht sodann auf folgende Punkte aus der Stellungnahme des LNV, Umdruck 4601, ein. Der Landesnaturschutzverband spreche sich dafür aus, in § 2 eine Mindestgröße für den Wald festzuschreiben. Im Zusammenhang mit den Beratungen zur Änderung des Landesnaturschutzgesetzes sei darüber diskutiert worden, ob Waldbiotope in die Bestimmung des § 15 a des Landesnaturschutzgesetzes aufgenommen werden sollten. Seinerzeit sei argumentiert worden, dass die Waldbiotope im Landeswaldgesetz geregelt werden sollten. Dies sei jedoch nicht geschehen. Deshalb plädiere der LVN dafür, in den Abschnitt IV einen neuen Paragraphen - Gesetzlich geschützte Waldbiotope - aufzunehmen. Nach dem Landesnaturschutzgesetz seien von den FFH-würdigen Lebensräumen bislang nur die Auwälder geschützt, während bestimmte Ausprägungen von Buchen-, Eichen- und die Moorwälder fehlten.

Wegen des erheblichen Verwaltungsaufwandes schlage der LVN vor, dass Wälder, die in ausgewiesenen Naturschutzgebieten lägen, grundsätzlich nicht bewirtschaftet werden sollten. Solche Wälder sollten ohne weitere Erklärung als Naturwälder im Sinne des Landeswaldgesetzes gelten.

In § 15 Abs. 3 sollte für Bedenken und Anregungen nicht auf eine zweiwöchige, sondern auf eine vierwöchige Frist abgestellt werden.

Einen Waldschutzstreifen von 30 m halte der LVN für zu gering. Zu Gewässern und Uferrandstreifen sei ein Abstand von 50 m einzuhalten. Im Sinne der Durchgängigkeit schlage der LVN vor, auch bei Waldrandstreifen auf 50 m abzustellen, obwohl er sich eigentlich mehr wünschen würde.

#### **Naturschutzbund, Landesverband Schleswig-Holstein e. V.**

Herr Heydemann trägt die Stellungnahme des NABU Schleswig-Holstein, Umdruck 4570, vor. Im Zusammenhang mit der vorgesehenen Änderung der Betretensregelung weist er darauf hin, dass der NABU die Diskussion um die Betretensregelung schon, bevor ein Gesetzentwurf vorgelegen habe, intern erörtert habe. Er habe fachlichen Rat eingeholt und sich auch mit Naturschutzfachleuten aus anderen Bundesländern beraten. In anderen Bundesländern würden selbst im Falle von Waldungen, die in der Nähe von Ballungsräumen lägen, nicht die Probleme gesehen, die in Schleswig-Holstein als Horrorszenario an die Wand gemalt worden seien.

Daran, dass es Personen gebe, die wissentlich die Betretungsverbote missachteten, werde auch das In-Kraft-Treten des neuen Landeswaldgesetzes nichts ändern.

Abg. Todsens-Reese bemerkt, der Stellungnahme des NABU habe sie entnommen, dass dann, wenn eine Fläche durch einen Eingriff in einen ökologisch höherwertigen Zustand versetzt werde, auf Ausgleichsmaßnahmen verzichtet werden sollte. Sie halte diesen Ansatz, den der NABU möglicherweise nur auf bestimmte Flächen bezogen habe, vom Grundsatz her durchaus für interessant.

Unter Hinweis darauf, dass sich LNV und Landesnaturschutzbeauftragter mit einer sehr umfassenden naturschutzfachlichen Argumentation für die Beibehaltung der bisherigen Betretensregelung ausgesprochen hätten, erkundigt sich die Abgeordnete danach, warum sich NABU und BUND dieser Haltung nicht anschließen könnten. Des Weiteren will sie wissen, ob sich in der Tat in dem Gespräch zu dem Eckpunktepapier alle Naturschutzverbände für die Beibehaltung des Wegegebotes ausgesprochen hätten und wieso es in dieser Frage bei BUND und NABU zu einem Sinneswandel gekommen sei.

Zu dem Formulierungsvorschlag des BUND, wonach zu den Mindestanforderungen ordnungsgemäßer naturnaher Waldwirtschaft insbesondere der Verzicht auf Entwässerungsmaßnahmen überall dort gehöre, wo es wegen der wasserrechtlichen Vorflutverpflichtung möglich ist, will die Abgeordnete wissen, ob das Wort „wegen“ so gemeint sei, dass auf Entwässerungsmaßnahmen dort verzichtet werden solle, wo dies im Einklang mit der wasserrechtlichen Vorflutverpflichtung möglich sei. Anderenfalls mache ihres Erachtens der Vorschlag des BUND nämlich wenig Sinn.

Da ausgeführt worden sei, dass die Verankerung der EU-rechtlichen Vorgaben im Landeswaldgesetz erforderlich sei, wolle sie gern wissen, schließt die Abgeordnete, ob das, was im Landesnaturschutzgesetz geregelt worden sei, als nicht ausreichend erachtet werde.

Herr Heydemann antwortet, der Vorschlag, in den Fällen auf Ausgleichsmaßnahmen zu verzichten, in denen eine Fläche in einen Zustand höherer ökologischer Wertigkeit versetzt werde, beziehe sich zum einen natürlich auf Naturschutzmaßnahmen und zum anderen auf standortferne Waldbestände. Von einem solchen Ansatz wären nur relativ kleine, rechtlich als Wald definierte Bereiche betroffen. Hierbei gehe es zum Beispiel um Vernässungsprojekte und um die Wiederherstellung von 15a-Biotopen, zum Beispiel um Dünen, die sich durch Anflug bewaldet hätten oder aufgrund fehlgesteuerter Maßnahmen aufgeforstet worden seien.

Was die Betretensregelung angehe, so sei seitens des Vorstandes bzw. der Geschäftsstelle des Naturschutzbundes nicht einmal Hüh und ein anderes Mal Hott gesagt worden. Natürlich sei

nicht ausgeschlossen, dass Vertreter des NABU eine andere Auffassung als die des Vorstandes verträten. Der Naturschutzbund wolle als großer Naturschutzverband die Diskussion über eine solche Frage offen geführt wissen.

Bei Wild sei durchaus ein Anpassungsverhalten zu verzeichnen. Dies bedeute, dass die Tiere zwischen Spaziergängern und Waldbesuchern, die sozusagen durch den Wald schlichen, zu unterscheiden lernten, wobei die letzte Gruppe als Verfolger wahrgenommen werde.

Im Berliner Raum gebe es Untersuchungen über das Verhalten des Rehwildes im Hinblick auf Spaziergänger und Jäger. Das Verhalten des Wildes ändere sich sofort, wenn die Jagdzeit einsetze. Anderswo seien Erfahrungen gewonnen worden, die die in Schleswig-Holstein gehegten negativen Befürchtungen relativieren könnten.

Die Ausführungen von Herrn Mylius hätten so verstanden werden können, als hätten die Naturschutzverbände in einer großen Runde einvernehmlich erklärt, sie seien für die Beibehaltung des Wegegebotes. Für den NABU treffe dies jedoch nicht zu.

Herr Marquardt ergänzt, was die Betretensregelung angehe, würden fachlich durchaus unterschiedliche Auffassungen vertreten. Ob die Aufhebung des Wegegebotes unschädlich sei oder aber für die Wälder zu einem Desaster werde, könne heute nicht mit Sicherheit gesagt werden. Derzeit sei es lediglich möglich, die Erfahrungen, die in anderen Bundesländern, in denen jedoch andere Verhältnisse herrschten, gewonnen worden seien, auszuwerten. Die anderen Flächenländer verfügten über größere Waldflächen und zum Teil auch über Gebirge, in denen größere Rückzugsräume für Tiere bestünden. Andererseits gebe es allerdings auch die von Herrn Heydemann bereits angesprochene Anpassungsfähigkeit der Tiere. Der BUND gehe nicht davon aus, dass sehr viele Menschen das freie Betretungsrecht regelmäßig in Anspruch nähmen. Er sei deswegen der Auffassung, dass das Betretensrecht, wie es in dem Gesetzentwurf formuliert sei, akzeptiert werden könne. Der diesbezügliche Entscheidungsfindungsprozess sei im BUND nicht ohne innere Spannungen vonstatten gegangen. Der BUND habe seine Gremien mit dieser Frage befasst und sei schließlich zu der von ihm vertretenen Position gelangt.

Mit dem Verzicht auf Entwässerungsmaßnahmen überall dort, wo es wegen der wasserrechtlichen Vorflutverpflichtung möglich sei, sei Folgendes gemeint: Auch heute sei es teilweise noch Praxis, dass an Waldstandorten große Gräben gezogen würden, um Entwässerungsmaßnahmen durchzuführen, und zwar vorrangig mit dem Ziel, dort nicht standortgerechte Bäume anbauen und nutzen zu können. Dies sollte in einer naturnahen Waldwirtschaft nicht mehr der Fall sein. Auf der anderen Seite sei natürlich auch zu berücksichtigen, dass Landwirte als Un-

terlieger möglicherweise durch Ansturmaßnahmen betroffen würden. Wo dies nicht der Fall sei, sollten derartige Entwässerungsmaßnahmen nicht mehr durchgeführt werden.

Der BUND sei der Auffassung, dass die naturschutzrechtlichen Vorgaben der EU noch einmal besonders aufgegriffen werden sollten. Zwar regule das Landesnaturschutzgesetz bereits eine ganze Menge, die Biotope, die das Waldgesetz betreffe, sollten aber noch einmal extra gewürdigt werden. Hierbei gehe es um Au- und Moorwälder, um Buchen- und Eichenwälder. Lasse man bei Moorwäldern die Bäume stehen, so handele es sich um einen Wald, würden die Bäume gefällt, entwickle sich ein Moor. Hier gebe es eine gewisse Konkurrenz zwischen Naturschutzrecht und Waldrecht. Durch konkrete Formulierungen sollte dafür gesorgt werden, dass deutlich werde, ob ein Bestand unter das Naturschutzrecht oder das Waldrecht falle.

Abg. Hopp wirft die Frage auf, ob nicht auch der Naturschutzbund angesichts des geringeren Waldanteils in Schleswig-Holstein und der im Vergleich zu anderen Bundesländern unterschiedlichen Waldstruktur der Auffassung sei, dass andere Wege als in anderen Bundesländern gegangen werden müssten, um dem Wild Rückzugsmöglichkeiten zu bieten.

Unter Hinweis auf seine eigene Mitgliedschaft im Naturschutzbund will Abg. Hopp außerdem wissen, wie die vom Naturschutzbund vertretene Position zustande gekommen sei.

Herr Heydemann antwortet, die Position, die er für den Naturschutzbund vertreten habe, sei nicht auf eine spontane Entscheidung zurückzuführen. Die Diskussion über eine anstehende Novellierung des Waldgesetzes sei im Naturschutzbund vielmehr bereits frühzeitig geführt worden.

Was das Betretungsrecht angehe, so komme es nicht so sehr auf die Waldfläche, sondern auf die Waldverteilung und die Lage der Wälder im Hinblick auf bekannte Erholungsräume und auf die Lage zu Ballungsgebieten an.

Der NABU sei unter anderem der Frage nachgegangen, welche Beeinträchtigungen arten- und biotopschutzrechtlicher Belange in Nordrhein-Westfalen durch das dortige freie Betretungsrecht nachweislich entstanden seien und wie das Betretungsrecht de facto benutzt werde, in welchem Maße also Waldwege und in welchem Maße Flächen frequentiert würden. Dem NABU sei mitgeteilt worden, dass in dieser Beziehung Sorgen nicht gerechtfertigt seien. Auch Berufsjäger aus Nordrhein-Westfalen hätten keine Bedenken bezüglich des freien Betretungsrechtes geltend gemacht.

Im Nationalpark Vorpommersche Boddenlandschaft würden 6 000 ha Darss-Wald intensiv jagdlich und ein Teil der zum Nationalpark gehörenden Waldungen werde nach wie vor von

der Bevölkerung zum Pilzesuchen benutzt. Biotope oder Artenschutzmaßnahmen seien aber keineswegs beeinträchtigt worden. Besonders störungsempfindliche Arten könnten im Wald geschützt werden. In Schleswig-Holstein seien dies vor allem der Seeadler, der Schwarzstorch und der Kranich, für die gemeinsam mit den Forstbehörden geeignete Maßnahmen ausprobiert worden seien, die durch das freie Betretungsrecht nicht infrage gestellt würden. Für so genannte Seeadlerwälder könnte zum Beispiel insgesamt ein Wegegebot und für den Kernbereich um den Horst herum ein Betretungsverbot ausgesprochen werden.

Dem Landesjagdverband sei insofern zu widersprechen, als in der Vergangenheit Waldbesucher, die die Wege verlassen hätten, sehr wohl „hart angepöbeln“ worden seien. Nach dem Waldgesetz in der geltenden Fassung sei es Waldbesuchern nicht möglich, 20 m vom Waldweg entfernt Rast zu machen, selbst wenn sie sich dort angemessen verhielten, die Abfälle mitnehmen und auch keine Hunde frei laufen ließen. Für Touristen aus anderen Bundesländern sei dies, wie auch die „Kieler Nachrichten“ anhand konkreter Beispiele berichtet hätten, kaum nachvollziehbar.

Abg. Nabel erkundigt sich danach, um welche Form von Wald es sich nach Ansicht der Naturschutzverbände bei halboffener Weidelandschaft mit Gehölzinselbildung handele. Außerdem will er wissen, welcher Änderungsbedarf bezüglich der Bestimmungen des § 9 oder möglicherweise auch des § 2 gesehen werde, um diese Nutzungsform nicht weiter zu diskriminieren.

Herr Heydemann antwortet, er habe die Parallele zum Kahlschlagverbot gezogen, um deutlich zu machen, dass auch solche Bereiche durchaus betroffen sein könnten. Eine Niederwaldnutzung stelle einen recht starken Eingriff in eine Biotopstruktur dar, die aber rhythmisch mit der Biotopausprägung einhergehe. Da eine solche Nutzung eigentlich nicht zulässig sei, sei ein Ausnahmetatbestand geschaffen worden. Die Durchweidung von Wäldern aus naturschutzfachlichen Aspekten - dies bedeute nicht, dass so viele Rinder in den Wald getrieben würden, wie die Fläche gerade halten könne - bedeute keine Waldvernichtung - auf jeden Fall bleibe der Schirm der Altbäume erhalten - und müsse auch keine völlige Unterdrückung des Jungwuchses bedeuten. Von daher wäre hier eine konkrete Ausnahme von der sonstigen Ausgleichspflichtigkeit angemessen. Nach dem Gesetzentwurf liege dies im Ermessen der Forstbehörden. Seines Erachtens wäre es gut, wenn es für die Forstbehörden einen Anhalt gäbe, wie sie in diesen Fragen zu entscheiden hätten.

Sofern 15a-Flächen aus naturschutzfachlicher Sicht veredelt werden sollten, stelle dies keinen Eingriffstatbestand dar. Eine vergleichbare Regelung sei auch für das Waldgesetz zu erwägen. Dies gelte zum Beispiel für den Fall, dass Sukzessionsflächen auf Dünen wieder zu Dünen hergerichtet würden. Eine entsprechende Regelung sei durchaus auch für das Waldgesetz zu überlegen.



Herr Ott ergänzt, aus der Sicht des Landesnaturschutzverbandes sei die den Hudewald betreffende Frage im Einzelfall zu klären. Ob eine solche Fläche als Wald gelte, hänge auch davon ab, wie viele Tiere dort stünden. Im Übrigen sehe der Landesnaturschutzverband, der bekanntermaßen bei Gesetzen immer auf Stringenz achte, einen gewissen Widerspruch zum Landesnaturschutzgesetz.

Was die zur Aufwertung von Flächen geäußerten Auffassungen angehe, so habe der Landesnaturschutzverband in bestimmten Fällen Probleme, dem zuzustimmen. Insofern habe er sich in seiner Stellungnahme zu diesem Punkt nicht geäußert.

Herr Marquardt weist darauf hin, dass sich die Bestimmung des § 9 Abs. 7 mit halboffenen Weidelandschaften befasse. Diese Vorschrift regele die Fälle, in denen in einer solchen Weidelandschaft neuer Wald entstehe. Auf der anderen Seite erstreckten sich solche Weidelandschaften über mehrere hundert Hektar. Bei der zerinselten Waldstruktur in Schleswig-Holstein überrasche es nicht, dass in solchen Weidelandschaften einzelne Waldinseln lägen. Eine Lösung dieser Problematik könnte darin bestehen, dass für die von einer Fachbehörde anerkannten halboffenen Weidelandschaften eine Ausnahmeregelung getroffen werde, wonach für solche Waldflächen auch dann, wenn sie beeinträchtigt würden, kein Ausgleich geschaffen werden müsse. Anderenfalls würde nämlich wegen des finanziellen Aufwandes, der für solche Ausgleichsflächen betrieben werden müsse, das gesamte Projekt torpediert. Würde die Anerkennung durch das Landesamt für Natur und Umwelt ausgesprochen, wäre dies sicherlich ein ganz guter Weg.

Abg. Nabel wirft noch einmal die Frage auf, ob es bei Hudewald um Waldumwandlung oder aber um eine andere Form von Wald gehe. Nachdem alle drei Naturschutzverbände recht intensiv auf den Unterschied zwischen Forst und Wald eingegangen seien, sei er über die ausweichenden Antworten, die er bislang erhalten habe, recht enttäuscht.

Herr Heydemann antwortet, Waldflächen blieben auch bei der Nutzung als Waldweide Wald. Rein fachlich handele es sich nicht um eine Waldumwandlung. Hinter dem Wort „Waldumwandlung“ verberge sich im Grunde Waldbeseitigung. Dies sei mit „Waldweide“ natürlich keinesfalls gemeint.

Abg. Hildebrandt weist darauf hin, dass der Stellungnahme des BUND zufolge die gesamte Waldfläche als störungsarmer Raum entwickelt werden solle. Der Abgeordnete wirft die Frage auf, ob der BUND keinen Widerspruch zwischen dieser Aussage und der Absicht der Landesregierung sehe, das freie Betreten des Waldes zu ermöglichen.

Herr Marquardt antwortet, die aus der Stellungnahme des BUND zitierte Passage sei als Hinweis darauf zu verstehen, dass die Gesamtheit der Wälder unterschiedlich intensiv genutzt werde und insbesondere in der Nähe von Ballungsräumen punktuell Störungen aufträten. Würden die Wälder sozusagen geöffnet, dann würden die Störungen damit verteilt, womit die Störungsintensität abnehme.

Abg. Todsens-Reese kommt noch einmal auf die Frage „standortheimische/standortgerechte Arten“ zu sprechen. Sie erkundigt sich danach, was aus Sicht der Naturschutzverbände naturschutzfachlich gegen die Verwendung standortgerechter Gehölze spreche.

Der NABU habe in seiner Stellungnahme ausgeführt, dass die Grundeigentümerbelange nicht über die Sozialpflichtigkeit hinaus betroffen seien bzw. für die Durchführung weitergehender Maßnahmen Entschädigungen dezidiert angesprochen worden seien, fährt die Abgeordnete fort. Sie erkundigt sich danach, ob es nicht auch nach Auffassung des NABU Bereiche gebe, in denen die Sozialpflichtigkeitsgrenze überschritten sei und Maßnahmen der Entschädigung greifen könnten bzw. gegebenenfalls sogar greifen müssten.

Des Weiteren erkundigt sie sich danach, ob der NABU, der auf Seite 7 seiner Stellungnahme von einem Beratungsmonopol der Landwirtschaftskammer spreche, diese Behauptung aufrecht erhalte. Die Aussage, dass die Landwirtschaftskammer nicht in der Lage sei, den Intentionen einer nachhaltigen Waldbewirtschaftung nachzukommen, hätte sie angesichts der Forderung nach mittelfristiger Auflösung der Forstabteilung der Landwirtschaftskammer gern begründet.

An den BUND gerichtet erkundigt sich die Abgeordnete danach, was dieser darunter verstehe, wenn er auf Seite 6 seiner Stellungnahme ausführe, dass auch andere Aktivitäten wie Pilze- und Beerensammeln, weiterhin legal möglich sein müssten.

Herr Heydemann antwortet, nach § 26 Abs. 2 des Gesetzentwurfs sei die Beratung Aufgabe der Landwirtschaftskammer. Daraus schließe der Naturschutzbund, dass dies nicht Aufgabe anderer sei, womit die Landwirtschaftskammer in diesem Bereich ein Monopol habe. Dies sehe der Naturschutzbund als nicht gerechtfertigt an. Aus der Stellungnahme der Landwirtschaftskammer seien starke Vorbehalte gegenüber den eher ökologisch bezogenen Passagen des Gesetzentwurfs herauszulesen. Wenn es angesichts dieser Grundhaltung keine Alternative zu der Beratung durch die Landwirtschaftskammer gebe, sehe der Naturschutzbund dies nicht als gerechtfertigt an. Sicherlich bestünde die Möglichkeit, die Beratung dem freien Wettbewerb anheimzustellen, an dem sich unter anderem die Landesforstämter, aber auch private Büros beteiligen könnten.

Nach Auffassung des Naturschutzbundes sei im Zusammenhang mit der Notwendigkeit zu Einsparungen auch die bereits seit längerer Zeit laufende Diskussion über die Kammer zu sehen. Angesichts der Sorge, dass die Intentionen der Naturschutzverbände, die zu einem großen Teil in den Gesetzentwurf aufgenommen worden seien, nicht entsprechend umgesetzt würden, sehe es der Naturschutzbund durchaus als notwendig an, einmal darüber nachzudenken, ob die Forstabteilung des Landwirtschaftsministeriums mittelfristig entbehrlich sei.

So, wie die Vorschriften über die gute fachliche Praxis im Zusammenhang mit der Verwendung standortheimischer Arten formuliert sei, ergebe sich kein Bewirtschaftungszwang im eigentlichen Sinne des Wortes. Vielmehr handele es sich um eine Empfehlung, von deren Einhaltung jedoch die Gewährung von Zuschüssen abhängig gemacht werde.

Entwässerungsmaßnahmen im Wald führten aus ökologischer Sicht zu einer gravierenden Standortverschlechterung. Nach § 17 a und § 7 des Landesnaturschutzgesetzes seien solche Entwässerungsmaßnahmen untersagt. Dies habe durchaus Auswirkungen für die Landwirtschaft, die solche Flächen gerne durch Meliorationsmaßnahmen veredeln würde. Insofern sei die Sozialpflichtigkeit in diesem Bereich gewahrt. Zu prüfen, wo gegebenenfalls doch Entschädigungszahlungen geleistet werden müssten, sei nicht Aufgabe der Naturschutzverbände, sondern der Juristen.

Herr Ott ergänzt, bei standortheimischen Arten handele es sich um Arten, die zum Beispiel an das Klima, an Nährstoffeinträge angepasst seien und durch Flora und Fauna nutzbar seien. „Standortgerecht“ bedeute, dass im Zweifel auch eine Douglasie gepflanzt werden könne. Als Beispiel weist Herr Ott darauf hin, dass eine Eiche 400 Insekten Lebensraum biete, während dies im Falls eines Japanischen Kugeluhorns lediglich zwei Arten seien.

Herr Marquardt ergänzt, die Amerikanische Traubeneiche gedeihe auf Standorten in Schleswig-Holstein sehr gut, biete aber Insekten und damit in der Folge auch anderen Tieren keine Nahrung und keinen Lebensraum. Der Anbau solcher Arten sei natürlich nicht als naturgerecht zu bezeichnen. Zum anderen gehe es um die Frage, woher das Saatgut stamme. Das Saatgut, das verwendet werde, sollte selbstverständlich der genetischen Identität der Region weiterhin förderlich sein.

Was das Betreten des Waldes angehe, so habe er neben dem Pilze- und Beerensammeln die anderen Aktivitäten nicht ausdrücklich genannt. Gemeint seien selbstverständlich keine natur-schädigenden Aktivitäten. Vielmehr gehe es um Naturbeobachtung, um Picknick, um Umweltbildung. Nicht gemeint sei zum Beispiel Motocrossfahren. Im vergangenen Jahr habe eine Urlaubergruppe aus einem anderen Bundesland abseits eines Weges Picknick gemacht und sei

deshalb von dem Jagdaufseher des Waldes verwiesen worden. Die Besucher seien deutlich irritiert gewesen. Dieser Vorfall habe nach Ansicht des BUND sehr viel Schaden verursacht.

Die Vorsitzende des Umweltausschusses, Abg. Tengler, schließt die Sitzung um 12:32 Uhr.

gez. Frauke Tengler  
Vorsitzende

gez. Petra Tschanter  
Geschäftsführerin

**Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 15/4595**

**Hamburger Str. 115  
23795 Bad Segeberg**  
Tel.: 04551/9598-27  
Fax: 04551/9598-40  
e-mail: wbv-sh@gmx.de

Bad Segeberg, 9. Juni 2004

## **Stellungnahme des Waldbesitzerverbandes zum Gesetzentwurf des Waldgesetzes der Landesregierung Drucksache 15/3262**

### **Vorbemerkung:**

Die Novellierung des Waldgesetzes erfolgt weder auf Betreiben der kommunalen oder privaten Waldbesitzer noch der Öffentlichkeit. Sie entspricht ausschließlich den Wünschen des Umweltministeriums.

Vor dem Hintergrund einer Formulierungsdiskussion des Bundeswaldgesetzes erscheint eine Änderung des Landesgesetzes jetzt als verfrüht.

Die Forst in Schleswig-Holstein hat in erster Linie ein Sozial- und Rentabilitätsproblem und kein ökologisches Problem. Leider vermittelt dieser Gesetzentwurf den gegenteiligen Eindruck. Höhere Totholzanteile und mehr heimische Baumarten sind ökologisch wünschenswert. Hierin stimmen wir mit dem Entwurf überein.

Ich bitte aber zu bedenken, dass diejenigen, die Standards erheben wollen, die das Nachhaltigkeitsgefüge zu Lasten der Ökonomie verschieben wollen, die den Hintergrund zunehmend defizitärer kommunaler Haushalte ignorieren wollen, die die miserable Holzmarktlage zu Lasten aller im Wald Beschäftigten außer Acht lassen wollen, von uns keine Zustimmung bekommen dürfen.

Die wesentlichen Neuerungen sind die Verpflichtung zur naturnahen Bewirtschaftung des Waldes. In diesem Zusammenhang ist die Einbeziehung des neuen Begriffes „Gute fachliche Praxis für die Forstwirtschaft“ kritisch zu betrachten.

Lassen Sie mich vortragen, wie die kommunalen und privaten Waldbesitzer den Gordischen Knoten lösen wollen:

## § 1 Grundsatz, Gesetzeszweck

(3) Satz 2:

Für die Betrachtung der ökonomischen Leistungsfähigkeit eines Waldes ist die **Rentabilität** und nicht die **Produktivität** entscheidend. Die Produktivität bedeutet zum Beispiel, wie viele Bäume ich pro Zeiteinheit fällen kann. Entscheidend ist aber, ob ich diese verkaufen kann und zu welchem Preis.

## § 3 Forstliche Rahmenplanung

Die Forstliche Rahmenplanung ist auf Bundesebene umstritten und wird unter Umständen entfallen. Dieser Fortfall wäre begrüßenswert, denn diese Planung bringt keine neuen Erkenntnisse. Sie kostet jedoch Zeit und Geld. Also warten wir es besser ab!

## § 5 Bewirtschaftung des Waldes

(2) Grundsätze der guten fachlichen Praxis sind insbesondere:

Das Wort **Grundsätze** ist durch das Wort **Ziele** zu ersetzen (siehe BnatschG). Ziele geben eine Richtung vor, die wir gerne helfen wollen, zu erreichen. Grundsätze hingegen bedeuten Verpflichtung für alle und lassen keinen Spielraum für ein positives Begleiten (Anmerkung Bayrischer Rechnungshof: Nur Ziele sind förderfähig).

Dieses genau ist aber notwendig, da insbesondere unter Punkt 3., 10. und 11. ein Griff in die Portemonnaies von Kommunen und privaten Waldbesitzern erfolgt. Außerdem sollte unter einem **zusätzlichen Punkt 12.** das Ziel verfolgt werden, **unsere Wälder so zu durchforsten, dass eine rechtzeitige Kronenbildung und Baumartenregulierung zur Erhöhung der Standfestigkeit erreicht wird.**

(3) Kahlschlagsdefinition besagt, dass ein Absenken der Holzmenge pro Hektar auf weniger als 60% bereits ein Kahlschlag ist.

Diese Anforderung ist mit einer naturnahen Waldbewirtschaftung schwer vereinbar. Unser Ziel sollte der Dauerwald sein, der aus Verjüngungsgründen ohne weiteres auf einen **Holzvorrat von 40%** reduziert werden darf.

(3) 3. Aufgrund von Brand oder Naturereignissen wie Sturmschäden oder Schädlingsbefall sollte um **neuartige Waldschäden** erweitert werden.

(Berücksichtigung der Auswirkung des Waldsterbens, siehe Waldschadensberichte)

(6) hier wird auf Absatz 2 Bezug genommen. Die Umsetzung der guten fachlichen Praxis muß dokumentiert werden. Setzen sie die Betriebsgröße **von 50- auf 500 Hektar**, um Verwaltungskosten zu sparen.

### **§ 5a Betreuung**

(Komplett neu, Text aus § 26 fachliche Förderung entnommen. Betreuung im Kontext von fachlicher Förderung ist falsch.)

(1) Die Betreuung besteht in der entgeltlichen Übernahme von über die Beratung hinausgehenden s. § 26 im privatwirtschaftlichen Interesse der einzelnen Waldbesitzenden liegenden forstbetrieblichen Dienstleistungen, insbesondere bei der Waldbegründung und -pflege, bei der Holzernte, beim Unternehmereinsatz und beim Holzverkauf.

(2) Die Betreuung im Rahmen des Absatzes 1 können Waldbesitzende, die kein ausreichendes eigenes Fachpersonal einsetzen, mit der Landwirtschaftskammer oder einer anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaft sowie mit fachkundigen privaten Unternehmen oder Einzelpersonen vereinbaren.

(3) Fachkundig sind alle Absolventen mit forstlichem Hochschul-, Fachhochschul- oder vergleichbarem Abschluß

### **§ 6 Zielsetzungen für den Saats- und Körperschaftswald**

Hier wird den Kommunen im letzten Satz empfohlen, 10 % Totholzanteil, 10 % Nullnutzungsfläche und die natürliche Sukzession analog den Zielsetzungen des Landesforstes zu übernehmen. Diese Empfehlungen betreffen in hohem Maße die sozialen und ökonomischen Belange der Kommunen und sollten deshalb nicht in den Gesetzestext.

### **§ 16 Vorkaufsrecht**

Vorkaufsrecht für Grundstücke, die ganz oder teilweise in Schutz- oder Naturwald liegen.

Dieses ist in eine Informationsverpflichtung bei einer Verkaufsabsicht umzuwandeln, so dass das Land die Möglichkeit erhält, als Meistbietender das Grundstück zu erwerben.

### **§ 17 Betreten des Waldes**

Die kleinflächige Waldstruktur und das insgesamt geringe Bewaldungsprozent haben in der Vergangenheit dazu geführt, die Betretung von Schleswig-Holsteins Wäldern anders als in anderen Bundesländern zu regeln.

Das Betreten des Waldes für Spaziergänger sollte auch zukünftig auf die Waldwege beschränkt bleiben. Insbesondere das Betreten sensibler Bereiche wie Naturverjüngungen (naturnahe Forstwirtschaft) und Dickungen werden vom Waldbesucher nicht als solche erkannt und sind nicht schützbar. Dieser Zustand ist zu verhindern.

Naturschutz hat manchmal für die Öffentlichkeit mit Verzicht zu tun.

In diesem Zusammenhang verweisen wir auf die bisherige Möglichkeit, Erholungswälder auszuweisen. Hiermit kann gezielt dem Bedarf der Bevölkerung auch abseits der Waldwege zu spazieren, Rechnung getragen werden.

Zusätzliche Beunruhigung durch Spaziergänger abseits der Waldwege sorgen für eine unnötige Verschärfung der Wald – Wildproblematik.

Bedenken Sie auch, dass viele Bundesländer uns wegen dieses restriktiven Waldbetretungsparagrafen beneiden. Gerne würde man auch hier einschränken, jedoch die Angst vor der Medienschelte lässt dieses nicht mehr zu.

Der Minister handelt hier ohne jede Not. Keine Partei oder Verein ist aufgestanden und hat eine Änderung der Betretung gefordert. Die persönlichen Belange des Ministers stehen hier für die Gesetzesänderung im Vordergrund.

## **§ 18 Reiten im Wald**

Die im vorliegenden Entwurf beschriebene Handhabung wird voll unterstützt. Reiten ist überall erlaubt, wo Reitwege ausgewiesen sind.

Der Antrag des Innenministers Buß zur Freigabe aller Fahrwege zum Beritt wird als unangemessene Bevorzugung einer Sportgruppe, kontraproduktives Handeln zum Reitwegkonzept und Missachtung des Eigentumsrechts angesehen.

Übrigens ist der Verband der Schleswig-Holsteinischen Reiter und Fahrer mit der bisherigen Regelung in Verbindung mit dem Reitwegkonzept zufrieden.

Warum müssen 10 % der Landesfläche für den Spaß am Reiten herangezogen werden. Falls Kommunen oder sonstige Grundbesitzer den Reitsport derart fördern wollen, werden auch einvernehmliche Lösungen gefunden (Reitwegkonzept); nicht jedoch per Order de Mufti.

## **§ 19 Haftung**

Hier wird der Versuch unternommen, den Waldbesitzer von möglichen Schadensersatzansprüchen der Waldspaziergänger freizuhalten. Dieser Gedanke wird voll unterstützt. (insbesondere in Anbetracht eines erhöhten Totholzanteils)

Die richtige Rechtsgrundlage wäre eine Regelung im BGB.

Das Landeswaldgesetz ist jedoch nicht die richtige Rechtsgrundlage, um diesem Ziel nachkommen zu können. Das Betreten des Waldes abseits der Wege ist somit bereits aus haftungsrechtlichen Überlegungen nicht zu erlauben.



## **§ 20 Sperrungen von Wald**

- (1) Der Zusatz des ersten Satzes „...und wesentliche Belange der **Allgemeinheit, insbesondere die Erholung der Bevölkerung nicht entgegenstehen.**“ ist zu streichen. Erholungsbedarf der Bevölkerung besteht immer. Eine Sperrung wäre somit nicht durchführbar.

## **§ 26 Fachliche Förderung**

- (1) Die Fachliche Förderung umfasst die unentgeltliche Beratung. Durch die Beratung sollen insbesondere die Besitzenden des kleineren und mittleren Privat- und Körperschaftswaldes in der Bewirtschaftung ihres Waldes nach den Vorschriften dieses Gesetzes unterstützt, aus- und fortgebildet werden. **(Satz 3 entfällt, siehe § 5a)**
- (2) Die Beratung ist Aufgabe der Landwirtschaftskammer. **(Rest entfällt siehe § 5a)**

## **§ 27 Finanzielle Förderung**

- (1) Das Land gewährt den Privatwaldbesitzenden und forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen nach Maßgabe des Landeshaushalts Finanzhilfen zur Förderung
- 2. der für die Umsetzung nach § 5 definierten Ziele. (neue Definition)**
- Begründung: Die Umsetzung der Zielformulierung aus § 5 sind insbesondere in Punkt 3., 6., 11., und 12. mit ökonomischen Nachteilen verbunden und müssen somit finanziell gefördert werden.

## **Schlussbemerkung**

Meine Damen und Herren, das Waldgesetz soll den Geist der Nachhaltigkeit wahren, soll auf Langfristigkeit ausgerichtet sein – ein Baum wächst 100 – 200 Jahre, bevor er durch uns genutzt wird – dieses alles erfordert ein Gesetz, dass Harmonie anstrebt und dadurch von allen Parteien und Gruppierungen getragen wird.

Ich bitte die Regierung, unsere Kritikpunkte zu bedenken, damit auch alle von und durch den Wald lebenden Menschen diesem Gesetz zustimmen können.

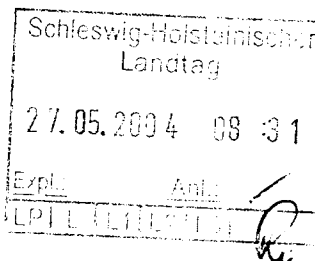
# Bundesforschungsanstalt für Forst- und Holzwirtschaft

## Institut für Ökonomie

Bundesforschungsanstalt für Forst- und Holzwirtschaft, Postfach 800209, D-21002 Hamburg

Schleswig-Holsteinischer  
Landtag  
- Umweltausschuss -  
z. Hd. Frau Petra Tschanter  
Postfach 7121

24171 Kiel



### Postadresse:

Postfach 80 02 09  
D-21002 Hamburg

### Hausadresse:

Leuschnerstr. 91  
D-21031 Hamburg  
Tel. (040) 73962-0

Durchwahl: (040) 73962-300

Fax: (040) 73962-317

Email: [oekonomie@holz.uni-hamburg.de](mailto:oekonomie@holz.uni-hamburg.de)

Home: <http://www.bfafh.de>

Bahnstation: Hamburg-Bergedorf

Hamburg, den 24.5.2004

Zeichen: THO / Le

Entwurf eines Waldgesetzes für das Land Schleswig-Holstein  
(Landeswaldgesetz) LWaldG)  
L 212 vom 14.5.2004

Schleswig-Holsteinischer Landtag

Umdruck 15 / 4591

Sehr geehrte Frau Tschanter,

Sie werden verstehen, dass es nicht zu den originären Aufgaben eines Instituts der Bundesforschungsanstalt für Forst- und Holzwirtschaft gehört, die Entwicklung in einzelnen Bundesländern zu verfolgen oder im Detail zu kommentieren. Ihrer Bitte um Stellungnahme zum Entwurf des Landeswaldgesetzes möchte ich gleichwohl nachkommen und auf einen zentralen Punkt hinweisen, zu dem wir von Seiten des Instituts für Ökonomie bereits ausführlich Stellung genommen haben. „Untersuchungen zu den ökonomischen Implikationen einer Präzisierung der Vorschriften zur nachhaltigen ordnungsgemäßen Forstwirtschaft bzw. von Vorschlägen zur Konkretisierung der Guten fachlichen Praxis in der Forstwirtschaft“ (Arbeitsbericht des Instituts für Ökonomie 2003/3; siehe auch [www.bfafh.de](http://www.bfafh.de)).

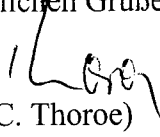
Die wirtschaftliche Lage der Forstbetriebe in Deutschland ist kritisch. Die nachhaltige Waldbewirtschaftung, die auf den drei Pfeilern der ökologischen, ökonomischen und sozialen Verträglichkeit ruhen soll, ist von der ökonomischen Seite her gefährdet. Die Rentabilität der Forstwirtschaft ist im Vergleich zu anderen Bodennutzungsarten und zu anderen Vermögensanlagen gering. Ohne Inanspruchnahme der forstlichen Förderung würden die Erlöse die Bewirtschaftungskosten in vielen Fällen nicht decken. Aus dieser Situation heraus ergibt sich für die Waldbesitzer ein geringes wirtschaftliches Interesse an der Forstwirtschaft und eine geringe Neigung, die für eine nachhaltige Waldbewirtschaftung erforderlichen Investitionen durchzuführen. Bricht aber das ökonomische Fundament weg, so werden auch die anderen Pfeiler brüchig.

Eine ordnungsrechtliche Festschreibung der Kriterien der Guten fachlichen Praxis, wie sie in §5 LWaldG vorgesehen ist, kann gravierende Auswirkungen auf Forstbetriebe haben. Zwar sind die Grundsätze in §5 Absatz 2 relativ allgemein formuliert und sie lassen eine Abwägung zu, die je nach standörtlicher, bestandstypischer und betriebsindividueller Ausgangssituation für eine sachgerechte Politik unabdingbar scheint. In diesem Zusammenhang erscheint insbesondere §5 Abs. 4 des Gesetzentwurfes problematisch. Nach diesem Absatz soll eine Konkre-

tisierung der allgemein gehaltenen Grundsätze der guten fachlichen Praxis von der obersten Forstbehörde im Rahmen einer Rechtsverordnung geregelt werden können (§5 abs. 4). Eine solche Ermächtigung würde der obersten Forstbehörde weitreichende und parlamentarisch nicht unmittelbar kontrollierte Einflussmöglichkeiten auf die Waldbewirtschaftung eröffnen, die u. a. in wirtschaftlicher Hinsicht einschneidende Folgen für die Waldbesitzer mit sich bringen könnten.

Eine Lösung von Konflikten zwischen ökologischen, ökonomischen und sozialen Zielen sollte weniger über Verordnungen als vielmehr mit kooperativen Instrumenten auf freiwilliger Basis (z.B. Vertragsschutz) und prozessorientierten Steuerungsinstrumenten (forstliche Förderung) gesucht werden. Dieser Grundsatz findet sich auch in den Beschlüssen des nationalen Waldprogramms auf der Bundesebene wieder.

Mit freundlichen Grüßen

  
(Prof. Dr. C. Thoro)

Martin Marquardt, Naturschutzreferent/Landesgeschäftsstelle  
Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland  
Landesverband Schleswig-Holstein e.v.  
Lerchenstraße 22, 24103 Kiel

Ministerium für Umwelt,  
Naturschutz und Landwirtschaft  
z.Hd. Herrn Brodersen

**Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 15/4592**

Pf 50 09  
24062 Kiel

Kiel, den 28.11.2003

Ihr Zeichen:  
V 305-7420.11

Unser Zeichen:  
SH 330-2003 Wald

## **Entwurf eines Gesetzes zur Neufassung des Landeswaldgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landeswaldgesetz – LWaldG) - Beteiligungsverfahren**

Sehr geehrter Herr Brodersen,  
sehr geehrter Herr Kremkau,

vielen Dank für die Übersendung des Entwurfs zur Neufassung des Landeswaldgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landeswaldgesetz – LWaldG)

Der **BUND** S-H nimmt hierzu wie folgt Stellung:

### **1. Allgemeines**

Die Neufassung des LWaldG enthält zahlreiche, begrüßenswerte Verbesserungen.

Ökologische und gesellschafts bezogene Anforderungen an die Waldwirtschaft werden deutlicher benannt und eingefordert als bisher. Damit werden auch die ökonomischen Voraussetzungen für die „ordnungsgemäße Forstwirtschaft“ verbessert.

Die Neufassung überträgt den Stand der Diskussion um die gute (naturschutz-) fachliche Praxis im Landesrecht und bekennt sich zur Vorbildfunktion der „öffentlichen Hand“ bei der Bewirtschaftung ihrer Grundflächen analog zum § 3a LNatschG.

Dem Privatwald (52 % der Waldfläche) werden indirekt durch Begriffsbestimmungen, Beschreibung der „ordnungsgemäßen Forstwirtschaft“ und Einzelschriften Hinweise zu

einer „naturnahen Forstwirtschaft“ gegeben, was vorher schon im LNatschG vom 18. Juli 2003 als Ziel formuliert wurde: „Wälder sind naturnah zu bewirtschaften“ (§ 1, (2), 14).

Die Neufassung des LWaldG kann und sollte in einigen Aspekten und einzelnen Formulierungen verbessert werden, die nachfolgend beschrieben werden.

## 2. Der konzeptionelle Ansatz

Das neue LWaldG bemüht sich um die Harmonisierung von ökologischen, gesellschaftlichen, ökonomischen Anforderungen an die Wälder im Sinne der Agenda 21 der Umweltkonferenz 1992 von Rio de Janeiro. Konkret leitet es dazu aus neueren Gesetzen (z.B. BNatschG, LNatschG) waldbezogene Formulierungen ab, z.B. für eine neue „Ordnungsgemäße Forstwirtschaft“ (§ 4) und für die „Zielsetzungen für den Staats- und Körperschaftswald“ (§ 5). Das LWaldG umschreibt darin den Stand der Technik für eine „naturnahe Waldnutzung“ und eine „gute naturschutzfachliche Praxis“ der Waldwirtschaft und ist damit vorbildlich und führend unter den LWaldG in Deutschland.

Das Gesetz beschreibt damit richtig, dass nachhaltig nur ein ökologisch gesunder Wald die Anforderungen der Allgemeinheit (z.B. Erholung, Naturschutz) und der wirtschaftenden BesitzerInnen (z.B. monetärer Nutzen) erfüllen kann.

Deshalb sollte § 1 (Grundsatz, Gesetzeszweck) diese Kausalität durch die Reihenfolge Schutz-, Erholungs- und Nutzfunktion gleich zu Beginn des Gesetzestextes deutlich aufzeigen.

Wissenschaftliche Untersuchungen und Befragungen der Öffentlichkeit haben ergeben, dass die Bewertung und damit die Legitimation der Verwaltung und Bewirtschaftung von Wäldern vorrangig durch Leistungen zum Waldschutz und zur Erholung begründet werden.

Das Konzept und damit die waldpolitische Absicht des Gesetzes bleibt im Verlauf des Textes nicht immer konsistent. Terminologisch hilfreich wäre z.B., wenn

- a) nicht nur von „ordnungsgemäßer“ oder „nachhaltiger“, sondern stets auch von „naturnaher“ Bewirtschaftung geschrieben würde und
- b) der Begriff „Forst“ grundsätzlich durch „Wald“ ersetzt werden würde (Landes-**Wald**-Gesetz).

Die veränderten Begriffe wären dann z.B. nachhaltige naturnahe Waldwirtschaft (§ 1(2), 2), Waldrahmenplanung (§ 3), Waldbehörden (§ 3a, 2), ordnungsgemäße Waldwirtschaft (§ 4), künstliche bzw. natürliche Wiederbewaldung (§ 7), erstmalige Waldbildung (§ 9) und Waldkulturen (§ 15(3), 2).

Mit dem Begriff „Wald“ wird eine ganzheitliche Auffassung transportiert, die Merkmale wie Funktionalität, Dynamik, Selbstregulation, Komplexität, Vernetztheit und unverzichtbare Lebensgrundlage von Pflanzen, Tieren und Menschen beinhaltet.

## 3. Einzelne Paragraphen

**Zu § 1, Grundsatz:** sollte textlich gestrafft und als eine Art Präambel einen eigenen Paragraphen bilden:

Wälder sind in Schleswig-Holstein ein knapper Naturreichtum. Sie sind Lebensgrundlage der Menschen und Lebensraum für Pflanzen und Tiere.

Es ist Verpflichtung aller, die Wälder zu schützen und in ihrer Lebens- und Funktionsfähigkeit nachhaltig zu erhalten.

**Zu § 1, Gesetzeszweck:** sollte § 2 (neu) bilden:

## § 2 Gesetzeszweck

(1) Zweck dieses Gesetzes ist es

1. den Wald

- a) wegen seiner Bedeutung für die Umwelt, ...
- b) wegen seiner Bedeutung für die Erholung ...
- c) wegen seines wirtschaftlichen Nutzens, ...

zu erhalten, zu entwickeln und zu mehren und seine nachhaltige Bewirtschaftbarkeit zu sichern.

2. die nachhaltige naturnahe Waldwirtschaft zu fördern ...

(2) Der nachhaltigen naturnahen Waldwirtschaft kommt für die Erhaltung und Gestaltung einer ... Natur- und Kulturlandschaft große Bedeutung zu. Kennzeichen nachhaltiger Waldwirtschaft ist, dass die natürliche biologische Vielfalt ...

### **Begründung:**

- Der Gesetzeszweck unterscheidet sich durch den Grad der Spezifizierung deutlich vom generellen Grundsatz und sollte deshalb einen eigenen Paragraphen erhalten.
- Die Reihenfolge Schutz-, Erholungs- und Nutzfunktion ist funktional und entspricht der Grundaussage des Gesetzes.
- Zweck kann nur die nachhaltige Bewirtschaftbarkeit sein, nicht die „Bewirtschaftung“, weil im Verlaufe des Gesetzestextes zahlreiche Tatbestände beschrieben werden, die eine tatsächliche Bewirtschaftung ausschließen bzw. die Befreiung von der Bewirtschaftung ermöglichen.
- Die Qualifizierung „naturnah“ folgt aus dem Auftrag des LNatschG (§ 1(2), 14) und der Grundhaltung des neuen LWaldG. Deshalb muss auch an anderen Stellen analog und sinngemäß richtig „naturnah“ hinzugefügt werden
- Waldwirtschaft sollte „Forstwirtschaft“ ersetzen, um den neuen Inhalt des Gesetzes terminologisch richtig zu beschreiben.
- Natur- und Kulturlandschaft sind Begriffe, die die Entstehung bzw. die Eingriffsintensität charakterisieren. „Erholungslandschaft“ kann Natur- und Kulturlandschaft sein. Erholung bezeichnet die spezifische Nutzung bzw. Empfindung in der Landschaft. Der Begriff „Erholungslandschaft“ ist an dieser Stelle entbehrlich.
- Nur die natürliche biologische Vielfalt erfüllt die ökologischen Bedingungen für nachhaltige Waldwirtschaft. Auch die „Konvention zur biologischen Vielfalt“ von Rio 1992 meint die „natürliche“ Vielfalt. Biologische Vielfalt alleine ist funktional nicht zielführend.

### **Zu § 2 Begriffsbestimmungen:**

Im Absatz (3), sollte am Schluss ergänzt werden ...nach Schleswig-Holstein ausdehnt und gentechnisch nicht verändert ist.

### **Begründung:**

Schleswig-Holstein soll eine gentechnikfreie Zone bleiben. Entsprechende muss eine Ausweitung gentechnisch veränderter Organismen auch im Wald ausgeschlossen werden.

### **Zu § 3 Forstliche Rahmenplanung:**

Im Absatz (3), Satz 3 muss es heißen: ... sowie § 60 des Bundesnaturschutzgesetzes...

### **Begründung:**

Der § 59 des Bundesnaturschutzgesetzes befasst sich mit den auf Bundesebene tätigen Naturschutzverbänden, die sind hier sicher nicht gemeint.

### **Zu § 4 Ordnungsgemäße Forstwirtschaft:**

#### § 4

Ordnungsgemäße naturnahe Waldwirtschaft

- (1) Waldbesitzende haben ihren Wald im Rahmen ihrer Zweckbestimmung zu schützen und zu pflegen, ordnungsgemäß zu nutzen, zu verjüngen und dabei ...
- (2) Mindestanforderungen ordnungsgemäßer naturnaher Waldwirtschaft sind insbesondere:
  1. Erhaltung der Waldökosysteme als Lebensraum einer natürlichen artenreichen Pflanzen- und Tierwelt;
  2. Langfristigkeit der Waldproduktion und ...
  - ...
  6. Verzicht auf Entwässerungsmaßnahmen überall dort, wo es wegen der wasserrechtlichen Vorflutverpflichtung möglich ist.
- (6) Für alle Wälder sind eine Standortkartierung und eine Waldfunktionenkartierung nach fachlich anerkannten Grundsätzen durchzuführen. Staatswald ...

### **Begründung:**

- Ersatz von „Forst“ durch „Wald“
- Hinzufügen von „naturnah“ bzw. „natürlich“
- Veränderung der Reihenfolge von Maßnahmen bzw. Anforderungen im Sinne der ökologischen Bedingtheit von nachhaltiger naturnaher Waldwirtschaft.
- Zu (2) 6 Es sollte nicht nur der Stand von heute eingefroren werden. Eine Entwässerung der Landschaft sollte – wo immer möglich - wegen der Retentionsmöglichkeiten und der Grundwasserneubildung in Waldgebieten unterbleiben – Ein Abgleich mit den Zielen der EU-Wasserrahmenrichtlinie wäre wünschenswert.
- zu (6): Je nach ökologischen Voraussetzungen und verfolgten Zielen eignen sich unterschiedliche, fachlich anerkannte Kartierungsverfahren. Das Vorschreiben nur eines Einheitsverfahrens würde diesem Umstand und der Freiheit der Zielsetzung nicht gerecht.

### **Zu § 5:**

- (2) 1. Orientierung aller waldbaulichen Maßnahmen an der natürlichen ~~Wuchs~~Wuchsdynamik der Baumarten und der entsprechenden natürlichen Waldgesellschaft.
2. Minimierung der Eingriffe.
3. Vorrang der Naturverjüngung ...
- ...
8. ~~Schrittweise~~ Herausnahme von 10 % der Waldfläche aus der Bewirtschaftung innerhalb von 10 Jahren.

### **Begründung:**

- Die natürliche Dynamik von Bäumen äußert sich nicht nur im Wachsen (Wuchsdynamik).

- Wesentliche Hinweise auf natürliche Dynamik ergeben sich im Zusammenwirken ganzer Baumkollektive (natürliche Waldgesellschaft).
- Die „Minimierung der Eingriffe“ ist ein wesentlicher eigenständiger Grundsatz.
- Die 10 % unbewirtschafteten Waldflächen sollten in einem definierten Zeitraum entstehen (10 Jahre).

### **Zu § 6:**

- (1) Unbeschadet ... Kahlschläge bis zu einem Hektar im ...
- (2) 1. ... der Entwicklung eines Waldes mit hinreichendem ...

### **Begründung:**

- Kahlschläge sind in den hiesigen Wäldern eine gravierende „Störung“, durch die heftige natürliche Reaktionen ausgelöst werden, aber auch Degradationen erfolgen (z.B. Aushagerung, Erosion). Nachbarwälder werden negativ betroffen (Windwurf, Sonnenbrand, seitliche Aushagerung). In der naturnahen Waldwirtschaft sind Kahlschläge grundsätzlich nicht erforderlich. Sie sollten als Ausnahme auf ein möglichst geringes Ausmaß, nämlich ein Hektar, beschränkt werden („Minimierung der Eingriffe“).
- Der Begriff „Waldbestand“ stammt aus einer früheren, „Holzbestand“-orientierten Forstwirtschaft und sollte durch „Wald“ ersetzt werden.

### **Zu § 7:**

#### Künstliche und natürliche Wiederbewaldung

In § 7 (1), 2. und (3) ist die genannte Frist von fünf Jahren durch zehn Jahre zu ersetzen.

### **Begründung:**

- Ersatz von „Aufforstung“ durch „Wiederbewaldung“
- Natürliche Wiederbewaldung und Sukzession können nur in besonders günstigen, seltenen Ausnahmefällen bereits nach fünf Jahren zu einem „gesicherten“ Wald führen (siehe auch ELLENBERG, H.: Die Vegetation Mitteleuropa und der Alpen). Gerade eine natürliche Sukzession, eine vom Gesetz erwünschte Entwicklung, benötigt über Vorwald- und Pionierstadien bis zu einer 60 – 70 prozentigen Bedeckung meist mehr als fünf Jahre. Auch behindern parzellierte Waldlagen und hohe Schalenwildichten in Schleswig-Holstein eine schnelle natürliche Wiederbewaldung. Deshalb muss die Frist bis zu künstlichen Eingriffen bzw. Ersatzvornahmen auf zehn Jahre verlängert werden.

### **Zu § 13:** Erlass von Verordnungen:

Im Absatz (2), Satz 3 muss es heißen: ... sowie § 60 des Bundesnaturschutzgesetzes...

### **Begründung:**

Der § 59 des Bundesnaturschutzgesetzes befasst sich mit den auf Bundesebene tätigen Naturschutzverbänden, die sind hier sicher nicht gemeint.

### **Zu § 15:**



Grundsätzlich befürwortet der **BUND** ein Betretungsrecht des Waldes auch außerhalb der Wege, damit die Menschen die Schutzwürdigkeit der Waldlebensräume besser kennen lernen können. Die gesamte Waldfläche sollte als störungsarmer Raum entwickelt werden – unter Beachtung der Erholungsbedürfnisse der Menschen.

**Begründung:**

Ziel der freien Waldbetretung ist es, die Menschen an Natur heranzuführen, wobei sich die Menschen erfahrungsgemäß größtenteils weiterhin an die Wege halten werden. Aber auch andere Aktivitäten, wie Pilze und Beeren sammeln, müssen legal möglich sein. Weiterhin dient die Öffnung des Waldes einer Harmonisierung des Rechts mit den anderen Flächenländern – dort ist bundesweit einheitlich ein freies Betreten möglich. Dieses berücksichtigt insbesondere auch das Verhalten der Touristen, die unsere bisherige Regelung oft gar nicht kennen und somit aus Unkenntnis missachten.

Das Betretungsrecht sollte aber nur für Fußgänger gelten, wobei für Hunde ein Leinenzwang zu verordnen ist.

Bestimmte Bereiche des Waldes müssen z.B. aus Artenschutz und weiteren Naturschutzgründen weiterhin ganz gesperrt werden können. Unkalkulierbare Störungen an jedem Ort führen zu zerstörerischem Dauerstress.

Gefahr für den Wald entstehen im Wesentlichen durch motorisierte Fahrzeuge, Cross-Biker, Reiter sowie frei laufende Hunde.

Zu (1) 1. Das Radfahren streichen

**Begründung:**

Das freie Radfahren im Wald sollte nach Auffassung des **BUND** wegen der größeren Störwirkung der schnellen Radfahrer und der Gefahr der Zerstörung des Waldbodens nicht gestattet werden und muss daher auf die Waldwege beschränkt bleiben.

Zu (1) 4. Das Reiten streichen

**Begründung:**

Das freie Reiten im Wald sollte nach Auffassung des **BUND** nicht gestattet werden. Die Pferde richten mit den Hufen eine Zerstörung des Waldbodens an und sollten dem Spaziergänger nicht gleichgestellt werden.

Alles weitere zum Reiten ist im § 17 geregelt.

Zu (3)

Die beabsichtigte Einschränkung der Betretung schützt nicht die Funktionsfähigkeit der Natur, sondern sichern nur eine ungestörte Forstwirtschaft (Holzeinschlag, Forstkulturen, Wildäcker, jagdliche Einrichtungen usw.).

**Zu § 18:**

- Die Haftung der Waldbesitzenden kann angesichts anders lautender aktueller und nicht vorhersehbarer Rechtssprechung nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden. Hier herrscht Rechtsunsicherheit bereits beim bisherigen Wegegebot der Betretung. Das Haftungsrisiko Waldbesitzende wird dadurch erhöht, dass in Zukunft die Erholungssuchenden auf der gesamten Waldfläche verunglücken können, die weit mehr

Gefahren birgt, als nur die Wege.

Daher ist zu begrüßen, dass das Land den Versuch unternimmt, die Waldbesitzenden von der Haftung für Schäden zu befreien, die sich aus einer ordnungsgemäßen, naturnahen Waldnutzung ergeben können.

### Zu § 21:

Schutzmaßnahmen gegen ~~Schadorganismen~~ natürliche Organismen.

- (1) Wird der Wald ~~nachweislich in erheblichem Umfang von Schadorganismen durch natürliche Organismen in seiner Lebensfähigkeit bedroht befallen~~, ist die waldbesitzende Person verpflichtet, ~~in erheblichem Umfang nach den Grundsätzen des integrierten Pflanzenschutzes anerkannt wirksame Gegenmaßnahmen nach dem Prinzip des minimalen Eingriffs~~ durchzuführen. Die ~~Forst~~Waldbehörde ist ermächtigt, bei ... überörtlichem Schaden durch natürliche Organismen besondere Anordnungen zu treffen.
- (2) Satz 2: Kann das ... nicht unverzüglich abtransportiert werden und ist eine Entrindung trotz nachweislichen Bemühens kurzfristig nicht möglich, ist ~~ist~~ eine vorbeugende, sachgemäße Behandlung ... gegen den Befall mit natürlichen Organismen auf Antrag bei der unteren Forstbehörde zugelassen werden.

### **Begründung:**

- „Schadorganismen“ ist ein ungenauer Begriff (analog „Unkraut“), definiert aus unterschiedlichster Betroffenheit.
- „Integrierter Pflanzenschutz“ erlaubt in der Landwirtschaft Eingriffe, die für naturnahe Waldnutzung kaum tolerierbar sein können.
- Gegen Schädigung von lagerndem Holz hilft in erster Linie die Entrindung. Dieses mechanische Verfahren hat sich seit rd. 200 Jahren in der Waldwirtschaft bewährt.

### Zu § 26:

- (1) Das Land gewährt den Privatwaldbesitzenden ~~und~~ forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen und waldbesitzenden Kommunen nach Maßgabe ...
- (1)2. ...von über die Mindestanforderungen ... zur Verbesserung der vielfältigen Funktionen des Waldes einschließlich der Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes, ...

### **Begründung:**

- Die Kommunen, die im bisherigen LWaldG noch Förderungsberechtigung hatten, sollen im neuen LWaldG nicht mehr finanziell gefördert werden. Die Kommunen (einschl. Städte) sind aber in der Gegenwart aufgrund struktureller Haushaltsprobleme kaum noch in der Lage, „ordnungsgemäß“ zu wirtschaften, geschweige denn, darin „vorbildlich“ zu sein. Als Folge werden Kommunalwälder vermehrt zum Verkauf angeboten oder stark holzwirtschaftlich abgenutzt. Aber gerade in besiedelten (Ballungs-)Gebieten ist Wald ein Minimumfaktor, der dort dringend für Naturschutz, Erholung und Landeskultur benötigt wird. Die finanzielle Förderung der kommunalen Wälder muss deshalb möglich werden, damit diese die vorbildlichen Ziele für den öffentlichen Wald erreichen können, analog zur Naturschutzförderung nach § 44 LNatschG.
- Wald hat neben Schutz- und Erholungsfunktion noch weitere förderungswürdige Funktionen wie z.B. Informations- und Lernfunktion. Solche Maßnahmen sollten ebenfalls finanziell gefördert werden.

### Zu § 37 (1) 2:

Ergänzen um

f) entgegen § 4 Abs. 2 Satz 9 gentechnisch modifizierte Organismen in den Wald einbringt.

### **Begründung:**

Schleswig-Holstein soll eine gentechnikfreie Zone bleiben. Somit sollte ein Verstoß gegen diese Regel der guten naturschutzfachlichen Praxis mit einem Bußgeld bewehrt werden.

### **Zu § 39:**

Der „Waldbericht“ enthält nach dem vorliegenden Gesetzestext insbesondere statistische, administrative, Verwaltung und Wirtschaft belastende und finanzielle Tatbestände. Diese Sichtweise von Wald entspricht dem Geist von retrospektiven Verwaltungs- und Haushaltsberichten. Das neue LWaldG hingegen zielt auf einen positiven Beitrag von Wald für Gesellschaft, Natur und Wirtschaft ab. Deshalb sollte der Waldbericht im Wesentlichen darüber berichten, wieweit der Zweck des Gesetzes (§ 1(2)) erfüllt wurde und welche Maßnahmen notwendig sind, um die Zweckerfüllung zu verbessern.

### **4. BürgerInnenfreundlichkeit**

Gesetze sind dann gut, wenn sie von den meisten Betroffenen verstehbar und leicht anwendbar sind.

Die **Anwendbarkeit**, also eine verwaltungsarme, wenig formalistische und unaufwändige Praktikierbarkeit, scheint überwiegend gegeben.

Das **Verstehen** des Gesetzestextes, also seine leichte Lesbarkeit, ist nicht durchgängig gut. Die hauptsächliche „Zielgruppe“ des LWaldG sind Menschen, die Wald besitzen, mit Wald berufsmäßig umgehen oder Wald zur Erholung nutzen.

Etliche Formulierungen lassen aber vermuten, dass nur die Zielgruppe „Juristen und Verwaltungsspezialisten“ alles verstehen werden. Beispiele für solche schwer lesbaren Passagen sind: § 3(1) / § 11(3) und § 17(3) und (4).

Die Lesbarkeit wird auch dadurch erschwert, dass häufig beide Geschlechter genannt werden (z.B. „der Waldbesitzer und die Waldbesitzerin, der bzw. die ...“). Diese Redundanz kann durch Umformulierung, geschlechtsneutrale Begriffe, Verwendung des gleich lautenden Plurals usw. verringert werden.

Eine solche Straffung könnte z.B. für § 19(4) so aussehen:

„Die Forstbehörde entscheidet ... mit einem bei ihr gebildeten Ausschuss, in dem vertreten sind

1. eine Person des staatlichen Waldbesitzes
2. eine Person der unteren Naturschutzbehörde, die mit den Belangen ...
3. eine Person des privaten Waldbesitzes, die von der Landwirtschaftskammer auf Vorschlag der Landesorganisation des Privatwaldbesitzes benannt wird.“

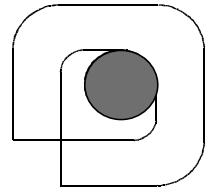
Die Lesbarkeit kann außerdem dadurch verbessert werden, dass zentrale Begriffe, die erläutert oder definiert werden, hervorgehoben werden (z.B. kursiv oder fett gedruckt, in Anführungsstriche gesetzt). Als Beispiel § 2 Begriffsbestimmungen:

- (1) „Wald“ im Sinne des Gesetzes ...
- (2) „Waldwege“ ...
- (3) „Waldgehölze“ ... usw.

Ein Beispiel für gute Lesbarkeit ist das Hintergrund-Papier des MUNL zur Neufassung des LWaldG vom Sept. 2003. Wenn der Gesetzestext aufgrund formaler Vorschriften (die vielleicht auch änderbar sind) weniger gut lesbar bleiben sollte, wäre eine begleitende Informationsbroschüre wünschenswert, die den Zielgruppen Neugier und Freude beim Lesen vermitteln sollte. Mit Hilfe des Internet könnte der Gesetzestext um Querverweise, Erläuterungen und administrativen Hilfestellungen (z.B. Antragsformulare) erweitert werden.

Mit freundlichen Grüßen

Martin Marquardt  
**BUND** Naturschutzreferent



Landesnatschutzverband Schleswig-Holstein e. V. - Burgstraße 4 - D-24103 Kiel

An die  
Vorsitzende des Umweltausschuss  
im Schleswig-Holsteinischen Landtag  
Frau Frauke Tengler  
Düsternbrooker Weg 70

D-24105 Kiel

**Schleswig-Holsteinischer Landtag**  
**Umdruck 15/4601**

Tel.: 0431-93027

Fax 0431-92047

eMail: LNV-SH@t-online.de

Internet : www.LNV-SH.com

Landesbank Schleswig-Holstein

BLZ : 210 500 00

Konto: 00 530 528 50

Registergericht: Kiel - VR 2503

8. Juni 2004

## **Entwurf eines Waldgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landeswaldgesetz - LWaldG) – Drucksache 15/3262**

Ihr Zeichen: L 212

Sehr geehrte Frau Tengler,

gerne nehmen wir zum vorliegenden Regierungsentwurf des neuen Landeswaldgesetzes Stellung. Bereits in unserer Stellungnahme vom 28.11.2003 zum Referentenentwurf und in Gesprächen mit den Fraktionen haben wir die Novellierung des LWaldG begrüßt. Aus Sicht des Naturschutzes stellt der Entwurf einen wesentlichen Fortschritt gegenüber dem geltenden Gesetz dar.

Das Gesetz versucht, die vielfältigen Ansprüche an das Ökosystem Wald in den Zielsetzungen und Regelungen gleichermaßen zu berücksichtigen. Es ist allgemeiner Konsens, dass die biologische Vielfalt im Wald nicht allein durch Schutzgebiete erhalten werden kann. Notwendig hierfür ist ebenfalls die Integration von Naturschutzziele in die forstliche Nutzung, wie dies auch der RAT VON SACHVERSTÄNDIGEN FÜR UMWELTFRAGEN<sup>1</sup> der Bundesregierung in seinem Sondergutachten gefordert hat. Es ist daher positiv zu werten, dass die Berücksichtigung der Zielsetzungen des Bundesnaturschutzgesetzes und die naturschutzfachlichen Anforderungen sowie die Ansprüche von Erholungssuchenden an den Umgang und die Bewirtschaftung dieses Ökosystems deutlich gemacht werden.

Dieser ganzheitliche Ansatz wird ausdrücklich begrüßt, da Waldökosysteme nicht nur auf ihre Wechselbeziehung von Baum und Standort zu beschränken sind. Der Wald nimmt eine besondere Rolle für die Gesellschaft ein. Nach allgemeiner Auffassung ist der Wald neben Bo-

<sup>1</sup> RAT VON SACHVERSTÄNDIGEN FÜR UMWELTFRAGEN (2000): Umweltgutachten 2000, Metzler-Poeschel-Verlag

den, Wasser und Luft als elementare Ressource zu betrachten<sup>2</sup>, so dass eine besondere Verantwortung für dieses öffentliche Gut besteht. Dies schlägt sich zwar im Gesetzesentwurf nieder, dies sollte jedoch noch konsequenter umgesetzt werden:

- Der Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen, entsprechend der Staatszielbestimmung und **internationaler Verpflichtungen** (bspw. Biodiversitätskonvention, FFH- und Wasserrahmenrichtlinie) ist vordringlich als Grundsatz anzusehen und voranzustellen. Wir schlagen vor, zumindest diese Bestimmungen, zu denen sich die Bundesrepublik verpflichtet hat, in § 1 Grundsatz, Gesetzeszweck aufzunehmen.
- Im o. g. Sinne des als prioritär anzusehenden Lebensraumschutzes für Mensch und Natur ist die auf das Funktionenmodell des Waldes aufbauende Zweckbestimmung (§1 Abs. 2) des Gesetzes dahingehend zu ändern, dass die **Schutzfunktion** an erster Stelle (a) genannt wird, da prinzipiell nur aufbauend auf diese, eine Nutzung des Waldes – sei es als Rohstoff oder als immaterieller Wert – möglich ist. Erholungsfunktion (b) und Nutzfunktion (c) folgen darauf. Begründen lässt sich dies durch den Gesetzesentwurf selbst, der in den Grundsätzen, § 1 Abs. 3, gerade die Verpflichtungen zum Schutz der Biologischen Vielfalt explizit hervorhebt und die die MINISTERKONFERENZ ZUM SCHUTZ DER WÄLDER. Deren Festlegung,

*„die Betreuung und Nutzung von Wäldern und Waldflächen auf eine Weise und in einem Ausmaß, das deren biologische Vielfalt, Produktivität, Verjüngungsfähigkeit und Vitalität erhält, sowie deren Potential, jetzt und in der Zukunft die entsprechenden ökologischen, wirtschaftlichen und sozialen Funktionen auf lokaler, nationaler und globaler Ebene zu erfüllen, ohne anderen Ökosystemen Schaden zuzufügen“*

führt das ökologische Kriterium jeweils an erster Stelle an. Dies sollte daher konsequenter Weise auch in den Zweckformulierungen der Absätze 1 und 2 übernommen werden.

- Stärker niederschlagen sollten sich zudem die Vorgaben der **FFH-Richtlinie** und der **EU-Wasserrahmenrichtlinie** sowie der **Biotopverbund-** und Vernetzungsgedanke. Der Auftrag, einen guten ökologischen Zustand der Gewässer, der Grundwassersicherung (Art. 4 WRRL) und die Erhaltung von Arten und Lebensraumtypen sowie deren Entwicklung und Vernetzung (Art. 3, Art. 6, Art. 10 FFH-RL) im Wald zu sichern, fehlt im vorliegenden Gesetzesentwurf. Zwar gilt das LNatSchG und LWG für den Wald gleichermaßen, dennoch sind aus Gründen der Vollständigkeit und der Zielplanungen, die sich aus dem LWaldG ergeben, diese Zielsetzungen bereits zu Beginn des Gesetzes zu benennen.

Spätestens bei der Konkretisierung der Waldbewirtschaftung und der Aufstellung von Managementplänen oder Förderfragen sind diese Belange relevant und benötigen einen Gesetzesbezug. Schließlich beziehen sich die gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben der FFH-Richtlinie bspw. bereits heute auch auf die forstlichen Rahmenplanung, die als Pläne im Sinne von Art. 6 der FFH-Richtlinie regelmäßig einer Verträglichkeitsprüfung zu unterziehen sind.

---

<sup>2</sup> vgl. VOLZ, K-R. (1995<sup>o</sup>): Zur ordnungspolitischen Diskussion über die nachhaltige Nutzung der Zentralressource Wald, in: Forst und Wald 50 (6), S. 163-170.

Außerdem sind im geltenden LNatSchG nur die Nichtwald-Biototypen des Netzes NATURA 2000 berücksichtigt, während die Wälder, als Lebensraumtypen und Entwicklungs- und Verbindungselemente sowie die in ihrer Lebensweise davon abhängigen streng geschützten Arten (z. B. Anhang IV), die ebenfalls zum Regime der FFH-Richtlinie gehören, nicht einbezogen sind. Die Bundesrepublik und hier insbesondere die norddeutschen Bundesländer haben jedoch aufgrund der geringen geographischen Verbreitung eine besondere (weltweite) Verantwortung für Buchenwälder, so dass das LWaldG diese Verpflichtung nicht unerwähnt lassen darf<sup>3</sup>.

- Die sprachliche Formulierung der Regelungen des LWaldG ist auf **den Begriff des Waldes** zu beschränken. Die nach heutigem Sprachgebrauch gemachte Unterscheidung von "Wald" und "Forst" sollte aufgebrochen werden. Auch wenn nahezu alle Wälder vom Menschen gestaltet sind, wird damit dennoch eine Reduzierung des Waldes auf seine Nutzfunktion suggeriert. Die Nutzung des Rohstoffes Holz als nachhaltige Ressource ist unbestritten und schon aus Umweltschutzgründen elementar wichtig, aber die Lebensgemeinschaft "Wald" hat noch weitere wesentliche Funktionen (siehe oben). Wir plädieren dafür, den Begriff "Forst" durch "Wald" zu ersetzen.
- Zu begrüßen ist, dass nach dem vollständigen Verzicht auf den Begriff der "Naturnähe" im Referentenentwurf, der Regierungsentwurf ihn wieder aufgenommen hat. Die Landesregierung hat sich mit dem Konzept einer naturnahen Bewirtschaftung und den Leitlinien für die landeseigenen Wälder ein Leitbild gegeben, das dem Bürger eine Zielrichtung vermittelt, mit denen bei den meisten Menschen Interesse, Akzeptanz und Rücksichtnahme geweckt wurde. Auch das Gesetz sollte von diesem Leitbild geprägt sein.

## Zu § 1 Grundsatz, Gesetzeszweck

### Zu § 1 Abs. 1:

Wir begrüßen die Formulierung, die Präambel-Charakter besitzt. Gut formuliert ist zudem, "den Wald (besser wäre noch **"die Wälder" oder "Waldökosysteme"**) ... dauerhaft zu erhalten" und der Verzicht auf den Begriff "nachhaltig", da die nachhaltige Waldnutzung den Verlust von wertvollen Arten und Biotopen (z. B. Eiben, Moore) nicht ausschließt.

### Zu § 1 Abs. 2, Ziff. 1:

Die Aufzählung der Funktionen ist entsprechend der o. g. Begründung und dem Hinweis auf die Festlegung der MINISTERKONFERENZ ZUM SCHUTZ DER WÄLDER zu tauschen und die *"ökologische Funktion"* an die erste Stelle zu setzen:

.....1. *den Wald*

**a) wegen seiner Bedeutung für die Umwelt,....**

---

<sup>3</sup> Artikel aus Natur und Landschaftsplanung zu Wälderdefizit

*b) wegen seiner Bedeutung für die Erholung....*

*c) wegen seines wirtschaftlichen Nutzens.....*

zu erhalten, naturnah zu entwickeln, zu mehren und ~~seine nachhaltige Bewirtschaftung~~ zu sichern.

Begründung zur Streichung:

- Mit der geänderten Auflistung wird deutlich, dass diese Passage bereits in der Nutzfunktion unter c) enthalten ist und eine nochmalige Nennung überflüssig ist.
- Außerdem stellt - entgegen der Gesetzesbegründung – die (Doppel-)Formulierung, „...den Wald .. wegen seines wirtschaftlichen Nutzens ... und seine nachhaltige Bewirtschaftung zu sichern“ keine Gleichrangigkeit der Funktion dar. Bezogen auf den Zweck „seine nachhaltige Bewirtschaftung sichern“ ist es zudem eine Einengung auf nur eine von drei Funktion, die gesichert werden sollen. Wir schlagen daher vor, diese Passage ganz zu streichen. Wenn die Formulierung auf die Funktionszwecke insgesamt ausgerichtet ist, müsste das Wort „Bewirtschaftung“ durch „**Funktionsfähigkeit**“ ersetzt werden.

Zu § 1 Abs. 2 Ziff. 2:

*2. die nachhaltige **Waldbewirtschaftung** zu fördern....*

Begründung:

- Siehe oben: Durchgängiger Sprachgebrauch, der das Ökosystem Wald in den Mittelpunkt stellt und damit die Verantwortung, Förderung und Unterstützung nicht nur auf den vom Menschen gestalteten, begründeten Teil bezieht. Gleichzeitig würde dies mit den speziellen Regelungen zur Bewirtschaftung in Abs. III korrespondieren.

Zu § 1 Abs. 3:

*Der nachhaltigen **Waldbewirtschaftung** kommt für die Erhaltung und Gestaltung einer vielfältigen, artenreichen und funktionsfähigen Kultur- und Erholungslandschaft große Bedeutung zu. **Sie hat dauerhaft dazu beizutragen, dass die biologische Vielfalt, die Produktivität, ... , erhalten bleiben.***

Begründung:

- Zum Begriff Waldwirtschaft siehe oben.
- Die Formulierung des zweiten Satzes „Kennzeichen nachhaltiger Forstwirtschaft ...“ vermittelt den Eindruck, dass die sich hinter diesem Begriff verbergende „Holznutzung“ per se die biologische Vielfalt, die Produktivität etc. erhält, obwohl die Nachhaltigkeit der forstlichen Nutzung den Verlust an wertvollen Arten, Biotopen oder auch der Bodenfruchtbarkeit mit sich gebracht hat. So sind bspw. monokulturelle Altersklassenwälder, die ebenfalls das Kriterium nachhaltige Forstwirtschaft erfüllen, artenarm. Die genannten Kennzeichen beziehen sich u. E. daher eher auf den Begriff der „Nachhaltigkeit“ im Sinne der Agenda 21. Wir schlagen daher vor, an dieser Stelle (Zweckbestimmung) eine Zieldefinition vorzunehmen, was eine „**nachhaltige Waldbewirtschaftung**“ im Sinne des Gesetzgebers zu leisten hat (hätte).



- Das Wort "dauerhaft" sollte ergänzt werden, da "gegenwärtig und in Zukunft" in der Merkmalsaufzählung eindeutig nur auf die Waldfunktionen im zweiten Teil des Satzes bezogen ist.

#### **Einfügung eines neuen § 1 Abs. 4:**

***Dieses Gesetz ergeht unbeschadet der Verpflichtungen der FFH-Richtlinie, Vogelschutzrichtlinie und der EU-Wasserrahmenrichtlinie. Internationale Vereinbarungen (z. B. Biodiversitätskonvention) sind bei sich aus diesem Gesetz ergebenden Handlungen und Maßnahmen zu berücksichtigen.***

Zur Begründung verweisen wir auf die Ausführungen im Vorspann und betonen nochmals, dass ein Verzicht auf die Berücksichtigung der gemeinschaftlichen Vorgaben, die explizit das Ökosystem Wald betreffen, in einem Gesetz, das verstärkt auf eine ökologische Waldbewirtschaftung ausgerichtet werden soll, nicht hinnehmbar ist.

#### **Zu § 2 Begriffsbestimmung**

##### zu § 2 Abs. 1:

Zur Abgrenzung von bspw. Feldgehölzen fehlt die Nennung einer **Mindestgröße**, ab wann eine mit Waldgehölzen bestockte Fläche Wald ist.

Aus Sicht des Naturschutzes sind nach § 15a LNatSchG geschützte Biotope wie bspw. Moore, Heiden und Kleingewässer nicht den Vorschriften des LWaldG zu unterwerfen, auch nicht, wenn sie innerhalb von bzw. an Wäldern liegen oder sich auf diesen aufgrund der natürlichen Sukzession Waldgehölze einstellen sowie Bruch-, Sumpf-, Schlucht- und Auwälder.

Da im LNatSchG unter § 15a von den "Waldlebensraumtypen" der FFH-Richtlinie nur die Auwälder genannt sind, ist hier eine Definition für **geschützte Waldbiotope** (siehe Anhang I der FFH-Richtlinie Lebensraum-Nr.: 9110 bis 91D0) zu geben und ein Hinweis auf einen neu einzufügenden Paragraphen.

##### zu § 2 Abs. 3:

....*Standortheimisch und der natürlichen **regionalen** Waldgesellschaft zugehörig....*

Begründung:

- Verdeutlicht die Zugehörigkeit zu den Standorten in Schleswig-Holstein

### Zu § 3 Forstliche Rahmenplanung

Die Neuformulierung der forstlichen Rahmenplanung als Fachplanung und Anlehnung an bestehende Planungseinheiten der Raumplanung ist sinnvoll, wirft jedoch die Frage auf, ob nicht im Zuge der Aufgabenverringerung und Effizienzsteigerung der Verwaltungen die forstliche Rahmenplanung aufgrund ihres starken naturräumlichen Bezuges gänzlich in der Landschaftsrahmenplanung abgearbeitet werden sollte.

Die forstliche Fachplanung ist regelmäßig bei der Aufstellung, Änderung einer Verträglichkeitsprüfung gemäß FFH-Richtlinie zu unterziehen. Dort wo diese plan- und genehmigungsvorbereitend wirkt, ist zu prüfen, ob eine Plan-UVP gemäß **Plan-UVP-Richtlinie** (Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme, AbIEG L 197/30 vom 21.7.2001) ebenfalls durchzuführen ist. Die Umsetzungspflicht der Richtlinie für die Länder läuft am 21.7.2004 aus, so dass mit Blick auf die Verabschiedung dieses Gesetzes dies noch berücksichtigt werden sollte, da ansonsten die Richtlinie Direktwirkung entfaltet.

### Zu § 5 Bewirtschaftung des Waldes

Der Kriterienkatalog zur Beschreibung einer ordnungsgemäßen Waldbewirtschaftung ist sehr begrüßenswert, auch wenn er teilweise noch unbestimmte und entsprechend auslegbare Begrifflichkeiten ("größtmöglichst", "hinreichenden" etc.) enthält. Die aufgrund Ermächtigungsklausel vorzunehmenden Konkretisierungen sind daher zügig - günstigstenfalls parallel zur Gesetzesverkündung - zu erlassen, um einen praktikablen Vollzug des Gesetzes zu ermöglichen. (vgl. hierzu die Erfahrungen mit dem LNatSchG und der Biotopverordnung, Landschaftsplanverordnung).

#### zu § 5 Abs. 1:

....*Sie soll die **Schutz-, Erholungs- und Nutzfunktion** des Waldes ...*

Begründung:

- Entspricht der von uns vorgeschlagenen Reihenfolge der Zweckbestimmung dieses Gesetzes und der Erfüllung der Waldfunktionen.

#### Zu § 5 Abs. 2:

....**1. Erhaltung der Waldökosysteme als Lebensraum einer artenreichen Pflanzen- und Tierwelt**

....**2. Langfristigkeit der ~~forstlichen Produktion~~ Waldbewirtschaftung und Sicherung...**

....**3. Entwicklung und Einhaltung ~~eines hinreichenden Anteils~~ standortheimischer Baumarten...**

....**6. Verzicht auf Entwässerungsmaßnahmen, ~~die über das bisherige Maß hinausgehen~~**

....**10. ....?**

**Begründung:**

- Der Tausch der Reihenfolge lehnt sich an das bei der Zweckbestimmung und den Waldfunktionen Gesagte an.
- Die Festlegung eines "hinreichenden Anteils" ist zu unbestimmt. Aus Naturschutzgründen ist auf fremdländische Baumarten gänzlich zu verzichten, da die Langzeiteffekte für Wald, Flora und Fauna nicht abschätzbar sind. Da fremdländische bzw. Gast-Baumarten weiterhin angebaut werden und Tendenzen zum Ausbau (z. B. der Douglasie) bestehen, wäre aus Naturschutzsicht als Mindestanforderung an eine ordnungsgemäße Waldbewirtschaftung die Entwicklung und Einhaltung eines Anteils von mindestens 95 % standortheimischer Baumarten wünschenswert.
- Entwässerungsmaßnahmen stellen einen gravierenden Eingriff in den Wasserhaushalt der Waldökosysteme und Beeinträchtigung der Lebensgemeinschaften der Wälder dar und widersprechen den Zielsetzungen der EU-Wasserrahmenrichtlinie. Daher sollte darauf gänzlich verzichtet werden. Es ist zudem ökonomisch fragwürdig, wenn bspw. Eschenstandorte durch Entwässerung in Buchenwaldstandorte "umgewandelt" werden.
- Die bestehenden Entwässerungsmaßnahmen genießen mit der verkürzten Formulierung dennoch Bestandsschutz.
- Die in Ziff. 10 geregelte Wildbestandsregulierung ist u. E. unklar in der Frage der dafür notwendigen Umsetzungsstrategien, die einerseits eine natürliche Entfaltung der Waldvegetation sicherstellen soll, andererseits jedoch nicht in einer permanenten Schädlingsbekämpfung münden darf.

Zu § 5 Abs. 3

... ~~1. einer gesicherten Verjüngung dienen,~~

**Begründung der Streichung:**

Die Regelung des Kahlschlagverbotes sind in Ziffer 1 aus Sicht des Naturschutzes besonders kritisch, da diese Hiebsmaßnahmen regelmäßig beim Großschirmschlag in Buchenwäldern gemacht werden und von der Wirkung her einem Kahlschlag gleichen. Wie erwähnt besitzen die norddeutschen Bundesländer eine besondere Verantwortung für die Buchenwälder. Hier besteht jedoch ein klassischer Zielkonflikt des Naturschutzes mit deren Nutzung, denn die großflächige Auflichtung und der Abtrieb der Altbestände, wie sie im Zuge des Großschirmschlages nach dem aktuellen forstlichen Verständnis zur Sicherung der Verjüngung regelmäßig erfolgen, führt zu einer völligen Veränderung der Fauna und Flora. Selbst verbreitetere Arten wie der Schwarzspecht verschwinden dabei. Hiebsmaßnahmen, die gemäß Ziff. 1 einer gesicherten Verjüngung dienen, sind daher als Kahlschlag zu werten. Um diesen Konflikt insgesamt zu lösen, ist eine drastische Reduzierung des Ausmaßes und der Geschwindigkeit der Endnutzung der Buchenwälder notwendig. D. h. die Verjüngungsphasen sind zu verlängern und der übliche Verfahrensablauf darf nicht wie bisher auf Förderung der Verjüngung ausgerichtet sein, sondern muss sich an der Erhaltung des Waldökosystems als Ganzes orientieren.

## Zu § 6 Zielsetzungen für den Staats- und Körperschaftswald

### zu § 6 Abs. 2

.....1. ....Maßnahmen an der natürlichen **Dynamik der Waldentwicklung** und Minimierung....

.....6. Erhöhung des **Altholzanteils** und **des Totholzanteils** ~~insbesondere in den von Laubbäumen geprägten Beständen~~ auf ~~bis zu~~ **jeweils mindestens** 10% des **(stehenden)** Gesamtholzvorrates abhängig vom Bestandesalter. **Konkretisiert wird dies in einem Alt- und Totholzkonzept;**

.....7. **schrittweise** Herausnahme **und Sicherung** von **mindestens** 10 % ...

.....8. **Verringerung weiterer Waldzerschneidung**

### Begründung:

- Waldbauliche Maßnahmen die vorbildlich sein sollen, sind an der gesamten Dynamik der Wälder, die die der Baumarten einschließt, zu messen.
- Aus naturschutzfachlicher Sicht kommt dem stehenden Totholz die größte Bedeutung zu, wenn unsere Wirtschaftswälder wirksam ökologisch aufgewertet werden sollen. Wichtig sind für die Waldbewohner vor allem der Deckungsgrad und Schichtung der Vegetation, Bestandesalter und Totholzanteil. Gerade die letzten beiden Merkmale sind in unseren Wäldern gering ausgeprägt. Bei 100 bis 140 Jahren Umtriebszeit erleben die Waldbäume nur ca. 20 – 25 % der möglichen Lebensspanne. Die mit dem höchsten Artenreichtum gekennzeichneten Altholz- und Zerfallsphasen sind im Wirtschaftswald praktisch nicht vorhanden und im zumindest im öffentlichen Wald zu fördern.<sup>4</sup> Gerade mit Blick auf bedrohte und seltene spezialisierte Arten, wie bspw. Mittelspecht, Flechten, holzbewohnende Insekten und Pilze, ist das Belassen von großen und starken Baumstämmen, die einem ungestörten Absterbeprozess unterliegen, essentiell. Schwaches Abfallholz und "Dürrlinge" reichen hierfür nicht aus. Entscheidend für eine vom Totholzreichtum ausgehende hohe Effektivität ist zudem die disperse Verteilung im Wald. Es sind neben der Massedefinition auch Verteilungskriterien in einem Alt- und Totholzkonzept zu nennen, so dass regelmäßig 10 Bäume pro ha ihr natürliches Alter erreichen und belassen werden. Forstökonomisch stellt dies im übrigen keine Schwierigkeit dar, da es ausreichend Stammqualitäten von schlechter als die Qualität C gibt (z. B. aufgrund Drehwuchs, Zwieselbildung). Die Erntekosten dieser ökonomisch minderwertigen Qualitäten liegen deutlich höher als ein möglicher Verkaufserlös, so dass es für den ohnehin belasteten Landeshaushalt wirtschaftlich unrentabel ist, diese Bäume zu fällen und zu rücken.
- Die Vorgabe des Alt- und Totholzanteils muss jeweils mindestens 10 % betragen, damit hier keine Kompensation der unterschiedlichen Zielsetzungen erfolgt. Wie beschrieben ist einerseits die gleichmäßige Verteilung des Totholzes im Bestand von Interesse, andererseits ein Anteil dickstämmiger Bäume, die ihr natürliches Lebensalter erreichen.
- Die Anteilsspanne von "bis zu 10 %" ist durch "mindestens" zu ersetzen, damit es auch zu wirksamen Anteilen kommt.
- Mit Blick auf Vorbildfunktion, Daseinsvorsorge und vordringliche Erfüllung der Schutzfunktionen sollte sich das Land daher verpflichten ein Alt- und Totholzkonzept (mit Vorbildfunktio-

<sup>4</sup> vgl. HÄRDTLE, W. UND WESPHAL, C. (1996): Zur ökologischen Bedeutung von Altwäldern in der Kulturlandschaft Schleswig-Holsteins – Tagungsbericht -, Braunschweiger Geobotanische Arbeiten, Bd. 5, S. 127-138

on auch für die anderen Waldbesitzer) zu errichten, in dem die Zielsetzungen und Maßnahmen zum Erreichen eines flächendeckenden Totholzreichtums dargelegt werden. Für Anforderungen an Kriterien und notwendigen Maßnahmen verweisen wir auf neu wissenschaftliche Untersuchungen von MEYER, P. ET AL (2003).<sup>5</sup>

- Netz von Naturwäldern: Die Herausnahme von mindestens 10 % des Landeswaldes aus der ordnungsgemäßen Nutzung ist ohne weiteres sofort möglich, zumal aufgrund der laufenden Inventuren der Forstämter die "naturnahesten" Wälder bekannt sein dürften.
- Die Wälder Schleswig-Holsteins sind sehr gut erschlossen, gleichzeitig stellt die Fragmentierung der Wälder durch Trassen unterschiedlicher Art ein massive Beeinträchtigung des Waldinnenklimas und der Fauna dar. Zumindest im öffentlichen Wald, ist daher eine weitere Zerschneidung, Fragmentierung zu unterbinden.

### **Zu § 7 Ausnahmen vom Kahlschlagsverbot**

Für sehr spezielle Artenschutzmaßnahmen ist die Regelung sinnvoll, ansonsten entspricht der Kahlschlag nicht den natürlichen Prozessen. Kahlschläge sind in jedem Fall auf die Ansprüchen der zu fördernden Arten anzupassen: Bspw. sind die Schmetterlinge der Wälder inzwischen stark gefährdet. Frühere Bewirtschaftungsformen, wie in Niederwäldern oder Kratts üblich, schafften Ersatzlebensräume für eine Reihe von Arten, die vormals Lichtungen, Säume oder lichte Wälder besiedelten. Der prozentuale Anteil ausgestorbener Arten liegt im Vergleich zu anderen Biotoptypen am höchsten. Fast alle Arten sind auf sonnige, warme Saumstrukturen oder lichte Wälder mit reicher Krautschicht angewiesen. Daher wären insbesondere Waldränder, Wegeränder mit gut ausgebildeten Gebüschsäumen, die erst allmählich in Wald übergehen, zu entwickeln und zu fördern, um wärme- und lichtliebenden Arten essentielle Entwicklungshabitate zu bieten.

Die Regelung bietet möglicherweise die Option, mehrere Genehmigungen für eine zusammenhängende Hiebsmaßnahme/-fläche zu erhalten.

### **Zu § 8 Wiederaufforstung und natürlich Wiederbewaldung**

#### Zu § 8 Abs. 1:

*....ist im Fall des Satzes 1 Nr. 2 eine solche Verjüngung nach **10 5** Jahren nicht entstanden und gesichert,....*

gleiches gilt für die Fristregelungen in § 8 Abs. 3

#### Zu § 8 Abs. 2:

verlichtete Waldbestände: Absatz komplett streichen

---

<sup>5</sup> MEYER, P. TABAKU, V. VON LÜBKE, B. (2003): Die Struktur albanischer Rotbuchenurwälder – Ableitungen für eine naturnahe Buchenwirtschaft. Forstwiss.Zbl. 122: 47-58

Begründung:

- Die Einführung der Wiederbewaldung über die Naturverjüngung ist begrüßenswert, da damit den natürlichen Prozessen mehr Raum eingeräumt wird. Die Fristsetzungen von 5 Jahren sind zu kurz für die Feststellung einer erfolgreichen Wiederbewaldung durch Naturverjüngung unter den derzeitigen Bedingungen. Dies widerspricht auch dem Gesetzeszweck, da ein Zwang zur Wiederaufforstung zu einer Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes führen würde. Abgesehen davon bedeutet dies einen ökonomischen Zwang des Waldbesitzers, der mit dem Gesetz gerade angehalten werden soll, auf die natürlichen Regenerationskräfte und Dynamik der Wälder zu bauen statt Energie- und Finanzinputs in das System zu erhöhen. Die Regelung für eine erfolgreiche Verjüngung sollte daher den derzeitigen Bedingungen angepasst sein. Denkbar wäre, dass die Forstbehörde nach 10 Jahren den Erfolg der Naturverjüngung bewertet und dann in einer weiteren Frist das weitere Handeln, z. B. natürliche Sukzession oder aktive Pflanzung, Saat, Förderung für einen überschaubaren Zeitraum (z. B. erneut fünf Jahre) endgültig festlegt.
- § 8 Abs. 2 ist zu streichen, da diese nicht "konformen" Waldflächen einen hohen naturschützerischen Wert besitzen. Insbesondere unter den Gesichtspunkten des Schmetterlingsschutzes ist ein langfristiges Bestehen von Waldlichtungen wichtig.

#### **Neuer § in Abschnitt IV (vor § 13): Gesetzlich geschützte Waldbiotope**

Von den "Waldlebensraumtypen" der FFH-Richtlinie sind im LNatSchG nur die Auwälder genannt (§ 15a). Analog zu den LNatSchG-Formulierungen ist daher an dieser Stelle ein neuer Paragraph einzufügen (**geschützte Waldbiotope**), der die anderen, nach LNatSchG nicht geschützten Waldbiotope unter besonderen Schutz stellt. Dies sind insbesondere **bestimmte Ausprägungen der Buchen- und Eichenwälder sowie Moorwälder** (siehe Anhang I der FFH-Richtlinie Lebensraum-Nr.: 9110 bis 91D0). Deutschland, speziell Norddeutschland hat für die Buchenwälder aufgrund der geringen geographischen Verbreitung eine internationale Verantwortung.

#### **Zu § 14 Naturwald**

Diese Regelung zur Ausweisung von Wäldern für den Natur- und Artenschutz wird ausdrücklich begrüßt und es sollte Ziel sein, eine repräsentative Ausweisung von Naturwäldern in den nächsten Jahren vorzunehmen. Gleichzeitig sind diese für einen Artaustausch funktional durch Vernetzungselemente zu verbinden.

### **Einfügen von § 14 Abs. 3**

***Wälder, die in ausgewiesenen Naturschutzgebieten liegen, sollen grundsätzlich nicht bewirtschaftet werden. Sie gelten ohne Erklärung als Naturwald im Sinne dieses Gesetzes.***

#### Begründung:

Aus naturschutzfachlicher Sicht sind Wälder in Naturschutzgebieten aus der Bewirtschaftung zu herauszunehmen, da Eingriffe in der Regel den Schutzziele nicht dienen. Eine separate Verordnung für diese Wälder erübrigt sich dadurch. Bestehende NSG-Verordnungen können mit einer grundsätzlichen Artikeländerung angepasst werden. Falls zur Verwirklichung spezieller Naturschutzziele eine pflegliche Gestaltung der Wälder notwendig ist bspw. durch historische Waldnutzungsformen, können diese auch ohne waldgesetzliche Regelungen über die Pflege- und Entwicklungspläne gesteuert werden.

### **Zu § 15 Erlass von Schutz- und Naturwaldverordnungen**

#### Zu § 15 Abs. 3:

*....Bedenken und Anregungen bis **vier zwei** Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist....*

#### Begründung:

- Zur Verbesserung der Bürgerfreundlichkeit im Ordnungsverfahren sollte die Stimmfrist für die Öffentlichkeit entsprechend dem allgemeinen Anhörungsverfahren des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (§ 140 (4)) auf vier Wochen ausgedehnt werden.

### **Zu § 17 Betreten des Waldes**

Die neue Regelung zum Betreten des Waldes halten wir aus verschiedenen Gründen für nicht sinnvoll und den Zielsetzungen des Gesetzes abträglich. In der Konsequenz bedeutet dies, dass die Bedürfnisse des Ökosystems Wald und seiner Lebensgemeinschaften zukünftig hinter denen der erholungssuchenden Menschen zurückstehen. Die bestehende Regelung des Wegegebotes hat sich bewährt und bedarf auch keiner Neuformulierung aufgrund der Anpassung des Gesetzes an die anderer Bundesländer. Angesichts der besonderen Waldsituation Schleswig-Holsteins schlagen wir daher vor, die bestehende Regelung beizubehalten.

#### Begründung:

- Das bisherige Begehungsrecht hat sich gerade in einem waldarmen Land bewährt und keine Probleme für die Erholungs- oder Naturerfahrungbedürfnisse der Waldbesucher ergeben. Den Menschen ist auch heute schon ein hohes Maß an Naturerleben möglich bzw. wird in vielfältiger Weise auch für das Walderleben durch verschiedene Organisationen, Vereine, Forstämter, Einzelpersonen angeboten, ohne die umweltpädagogischen und naturschützerischen Aspekte zu vernachlässigen. Vor einer völligen Umkehr der bestehenden

Regelung sollte zumindest eine Bilanzierung eines möglichen bestehenden Defizits in der Öffentlichkeit erfolgen.

- Die bisherigen Tatbestände der Regelung werden schlicht umgedreht, so dass verstärktes Verwaltungshandeln notwendig wird. Der Ausnahmenkatalog zum Schutzes des Waldes vor dem Betreten ist zudem sehr komplex.
- Die Lebensgemeinschaften haben sich in der Vergangenheit auf die durch Besucher "ungestörten" Verhältnisse eingestellt. Gerade seltenen und gefährdeten Arten kam angesichts der geringen Walddichte die bisherige Regelung zu gute, so dass ein in unserer Landschaft selten gewordener zeitlich und räumlich störungsarmer Rückzugsort gegeben war. Die Wälder sollten daher weiterhin als störungsarmer Raum in ihre Gesamtheit erhalten werden und nicht nur durch einzelne Schutzausweisungen vor Beeinträchtigungen gesichert werden.
- Die bisherige Waldnutzung zur Erholung findet auf festgelegten Wege statt. Daran haben sich die Arten und Lebensgemeinschaften des Waldes gewöhnt. Zukünftig sind jedoch unkalkulierbare Störungen an jedem Ort möglich, ohne dass bekannt ist, welche Werte (Boden, Tiere und Pflanzen) wie beeinträchtigt werden. Gleichzeitig wird diese Unberechenbarkeit für die Organismen im Wald zu Dauerstresssituationen führen.
- Die Regelung widerspricht den Festsetzungen zum Artenschutz des LNatSchG (vgl. § 24 Abs. 1 LNatSchG), der für den Waldbereich nicht mehr kontrollierbar wird. Bezogen auf § 30 LNatSchG entsteht eine Ungleichbehandlung zwischen dem Betreten der freien Landschaft und der Wälder.
- Der Katalog der Betretungsverbote in § 17 Abs. 2 erfordert vom Bürger die Fachkenntnis der entsprechenden Tatbestände, was nicht vorausgesetzt werden kann.
- Da die Haftungsfrage für den Waldbesitzer nicht sicher ausgeschlossen werden kann, sind Maßnahmen die sich naturschutzmindernd (Alt- und Totholzbeseitigung) auswirken können zur Risikominierung durch den Waldbesitzer nicht auszuschließen. (vgl. aktuell N+R 11, S. 662,: "...noch nicht gerichtlich entschieden, ob [keine Verkehrsicherungspflicht] auch für Ast- und Baumbruch in Naturwaldparzellen oder in Totholzbeständen gilt...")
- Bisher hatten die Menschen im Lande Verständnis dafür, dass zum Schutz der Wälder ein Wegegebot besteht und bestimmte individuelle Nutzungen des Pilzpflückens oder die angeleitete Waldpädagogik (Waldkindergärten, -schulen, Naturerlebnisräume, -pfade, Forst und Jagdbegleitung, etc.) dennoch möglich und erlaubt sind. Ein Kompromiss wäre es, wenn Verstöße gegen das Wegegebot nicht mehr als Ordnungswidrigkeit geahndet würden.

## **Zu § 22 Schutzmaßnahmen gegen Schadorganismen**

Der Begriff der Schadorganismen ist mit einer negativen Bewertung belegt, die den betroffenen Arten nicht gerecht wird, da diese zum Waldökosystem gehören. Eine andere Bezeichnung wäre sinnvoll.

Zu § 22 Abs. 1:



~~Wird der Wald~~ **Werden Wälder** in erheblichem Umfang **durch** Schadorganismen **in seiner Funktionalität gemäß § 1 dieses Gesetzes bedroht**, ist die waldbesitzende Person verpflichtet, in erforderlichem Umfang nach **dem aktuellen Stand der Technik und den Grundsätzen des integrierten Pflanzenschutzes ....**

Begründung:

- Entscheidend ist, dass nicht lediglich ein Befall der Wälder Schutzmaßnahmen auslösen sollte, sondern (hauptsächlich), wenn die Nutz- und Schutzfunktionen erheblich beeinträchtigt bzw. gefährdet werden. Da der Einsatz von chemisch-synthetischen "Gegenmaßnahmen" immer negative Einflüsse auf das Ökosystem hat, ist er aus Naturschutzsicht mit hohen Risiken behaftet und abzulehnen. Vor jedem Einsatz muss eine tatsächliche Gefahrenlage vorliegen und nicht lediglich ein Befall.
- Bei allen Schutzmaßnahmen muss der jeweils aktuelle Stand der Technik ausgenutzt werden, damit alternative Bekämpfungsmittel einbezogen und Stoffe mit (toxischer) Breitbandwirkungen vermieden werden.

Begründung:

- Die konkrete Fristsetzung vermeidet unnötige Verzögerungen und umweltbelastende Maßnahmen, die durch den unbestimmten Begriff "unverzüglich" ermöglicht werden dürfte.

Zu § 22 Abs. 2:

...aufgearbeitete Nadelderholz im Einzelfall nicht **unverzüglich innerhalb einer Woche** entrinde oder aus dem Wald abtransportiert werden, ist eine vorbeugende, sachgemäße **dem aktuellen Stand der Technik entsprechende** Behandlung des an zentraler Stelle zu lagernden Holzes mit **anerkannt wirksamen Mitteln gegen Befall mit Schadinsekten** zulässig.

Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

Begründung:

- Die konkrete Fristsetzung vermeidet unnötige Verzögerungen und umweltbelastende Maßnahmen, die durch den unbestimmten Begriff "unverzüglich" ermöglicht werden dürfte.
- Der Verweis auf Absatz 1 Satz 2 im Entwurf dürfte falsch sein.

## **Zu § 24 Waldschutzstreifen**

Zu § 24 Abs. 1:

... in einem Abstand von weniger als **50 30** Meter vom Wald (Waldschutzstreifen)...

Begründung:

- Der Waldschutzstreifen ist zu gering bemessen, um äußere Einflüsse abzupuffern und sollte auch aus Gründen des Naturschutzes als "Übergangszone" mindestens auf 50 m vergrößert werden (siehe auch § 11 LNatSchG: Gewässer- und Erholungsschutzstreifen an größeren Gewässern von 50 m).

- Außerdem ist die derzeitige Abstandsregelung nicht ausreichend, da die Planungsträger verstärkt von den Ausnahmeregelungen Gebrauch machen. Bei einer größeren Entfernung bleibt im Ausnahmefall zumindest der unbedingt notwendige Schutzstreifen übrig.

### **Zu § 25 Grundsatz (Förderung der Forstwirtschaft)**

*....der Forstbetriebe und **Kommunalwaldbesitzer** sicherstellt, fachlich **unterstützt** und finanziell gefördert werden*

### Zu § 26 Abs. 1:

*....und bei Bedarf die Betreuung des Privat-, Körperschafts- und **Kommunalwaldes**....*

Begründung:

- Die fachliche Unterstützung ist weitergehend als die Förderung (vgl. Begründung), insbesondere dort, wo Fachwissen und –leute benötigt werden. Daher sollte dies im Grundsatz bereits deutlich werden.
- Eine unentgeltliche fachliche Unterstützung sollten im übrigen auch die Kommunen bei Bedarf erhalten, wenn sie Waldbesitzer sind, da auch dort nicht von einer eigenen fachlichen Betreuung der Wälder auszugehen ist.

Für weitere Erläuterungen und Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Wir behalten uns vor, im weiteren Gesetzgebungsverfahren weitere Hinweise und Anregungen vorzubringen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. i. A. Ragnar Schaefer

**NABU Schleswig-Holstein**

Natur-, Umwelt- und Abfallberatungsstelle im Kreis Plön

NABU Kreis Plön

Carsten Pusch

Lange Str. 43

24306 Plön

Tel.: 04522-2173

Fax: 04522-1081

**An den**

**Umweltausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtags**

**Per E-Mail**

28.5.2004

**Stellungnahme zum Entwurf der Neufassung des Landeswaldgesetzes**

**A Allgemeine Stellungnahme**

Der NABU hält den vorliegenden Entwurf im Vergleich zur bisherigen Fassung des Landeswaldgesetzes für einen bedeutenden Fortschritt im landesbezogenen Forstrecht.

Der Gesetzentwurf hat wesentliche Forderungen des Naturschutzes aufgenommen, so dass bei einer Umsetzung der Rechtsbestimmungen deutlich positive Auswirkungen auf Schutz und Entwicklung naturnaher Waldökosysteme zu erwarten sind. Da die Grundeigentumsbelange nicht über die Sozialpflichtigkeitsgrenze hinaus betroffen sind bzw. für die Durchführung weitergehender Maßnahmen Entschädigungen dezidiert angesprochen worden sind, sollte das neue Waldgesetz mit seinen naturschutzbezogenen Bestimmungen auch von den Privatwaldwaldbesitzern zu akzeptieren sein.

Besonders positiv sieht der NABU v.a. folgende Punkte:

- die differenzierte Darstellung der „guten fachlichen Praxis“ unter maßgeblicher Beachtung ökologischer Belange,
- die weitergehenden Zielsetzungen für den Staats- und Körperschaftswald,
- der hohe Stellenwert der natürlichen Waldverjüngung und -bildung,
- die Möglichkeiten der Entwicklung bzw. Ausweisung nutzungsfreier Naturwälder.

Gegen die in der Öffentlichkeit z.T. kontrovers diskutierte Änderung der Betretungsregelung in Form einer Aufhebung des Wegegebots hat der NABU aus Naturschutzsicht keine Bedenken.

Verbesserungsbedarf besteht jedoch v.a. bei Rechtsbestimmungen, die sich auf nicht den Waldökosystemen zuzurechnende Biotope bzw. entsprechende Entwicklungsmaßnahmen beziehen. Insbesondere über die Ausgleichspflichtigkeit für die Waldumwandlung zu standortgemäßen Biotopen i.S.d. § 15a Landesnaturschutzgesetz könnten sich die Vorgaben dieses Gesetzes nach wie vor als unnötige `Stolpersteine` für den angewandten Naturschutz erweisen. Hier kann sich der NABU nicht des Eindrucks erwehren, dass dem Erhalt – ökologisch unbedeutender bis minderwertiger –

Waldbestände pauschal Vorrang vor dem Erhalt bzw. der Entwicklung wertvollere offenerer Biotoptypen eingeräumt worden ist. So ist es beispielsweise nicht gerechtfertigt, für die Beseitigung einer in eine Niedermoorsenke gepflanzte monotonen Sitkafichtenkultur zugunsten der beabsichtigten Feuchtgebietsrenaturierung auch noch eine Ersatzpflanzung bzw. Ausgleichszahlung zu verlangen.

Wie derartige Diskrepanzen zwischen forstrechtlichen Bestimmungen und naturschutzfachlichen Anforderungen überwunden werden könnten, wird in der folgenden einzelheitlichen Stellungnahme näher ausgeführt. Änderungs- bzw. Ergänzungsvorschläge des NABU sind *kursiv hervorgehoben*.

Abschließend möchte der NABU noch die fast durchgängig klare Formulierung und Straffung der Vorschriften sowie die zum Verständnis des Gesetzestextes beitragende Ausführlichkeit der Begründungen hervorheben.

## **B Einzelheitliche Anmerkungen**

### **§ 1 Grundsatz, Gesetzeszweck**

Die Sicherung der Bewirtschaftung wird in Abs. 2 Nr. 1 durch Wiederholung zu stark herausgestellt. Die unter Buchstabe a) gemachten Ausführungen sollten als Betonung der Nutzfunktion als Teilziel dieses Gesetzes ausreichen. Der nochmalige explizite Hinweis auf die Sicherung der Bewirtschaftung sollte gestrichen werden; ansonsten könnte er als Hinweis darauf verstanden werden, dass die Waldbewirtschaftung eine den Schutz- und Erholungsfunktionen vorgeordnete Zielsetzung wäre. Zudem wird der Wirtschaftsaspekt noch in Nr. 2 angesprochen. Hier sollte es wie in Nr. 3 statt „Forstwirtschaft“ „Waldwirtschaft“ oder „Waldnutzung“ heißen, da mit dem Begriff „Forstwirtschaft“ häufig eine naturferne, sehr stark nutzungsbetonte Wirtschaftsform assoziiert wird. – Eine entsprechende Änderung der Wortwahl wird auch für die anderen Passagen empfohlen, in denen von der Ausdruck „Forstwirtschaft“ verwendet wird.

Die zusammenfassende Kennzeichnung der Nachhaltigkeit in der Bewirtschaftung mit ihren Kriterien wird begrüßt.

### **§ 2 Begriffsbestimmungen**

Die weitläufige Definition in Abs. 1 Satz 1 des Waldes als „jede mit Waldgehölzen bestockte Grundfläche“ kann im Hinblick auf Sukzessionsflächen mit den Zielen des Naturschutzes kollidieren, wenn von Grundbesitzern unter Berufung auf das LWaldG Anspruch auf Bewirtschaftung dieser nach § 15a Abs. 1 Nr. 10 geschützten Flächen erhoben werden würde, obwohl sie nach § 15a LNatSchG unzulässig wäre. Die Problematik lässt sich auch auf mit Birken zuwachsende Moor- und Heideflächen beziehen, wo das naturschutzbezogene Anliegen der Entkusselung nach dem LWaldG als „Waldumwandlung“ mit seinen rechtlichen Konsequenzen zu bewerten wäre. Satz 2 Nr. 5 sieht zwar diesbezügliche Möglichkeiten vor, jedoch nur für Biotope von „untergeordneter Bedeutung“ als „Bestandteile der Waldlandschaft“. – Die sich in diesem Punkt ergebende fachliche und rechtliche Konfrontation zwischen Naturschutz und Waldwirtschaft wäre nach Auffassung des NABU zu verhindern, indem z.B. entsprechende Biotopstrukturen unter Satz 3 („Wald sind nicht...“) angeführt werden (Formulierungsvorschlag: „Wald sind nicht ... 6. mit *Gehölzen bewachsene Sukzessionsflächen, Moore, Heiden und Dünen i.S.d. § 15a Landesnaturschutzgesetz*“). Um eine solchermaßen klarstellende Ergänzung (siehe Begründung S. 62) sollte auch Satz 2 Nr. 6 ergänzt werden. Diese sollte sich nicht nur auf Ausgleichsflächen gem. § 8 LNatSchG (vgl. Begründung S. 62), sondern auf alle gehölzbestandenen „sonstigen Sukzessionsflächen“ gem. § 15a Abs. 1 Nr. 10 LNatSchG beziehen.

Knicks (Abs. 1 Nr. 3) dürfen nach Meinung des NABU nur dann als „Wald im Sinne dieses Gesetzes“ gelten, wenn sie gleichfalls dem Schutz des § 15b LNatSchG unterliegen. Dieses ist durch einen

entsprechenden Zusatz („Die Vorschriften des § 15b Landesnaturschutzgesetz bleiben unberührt.“) deutlich zu machen. Ansonsten könnten im Wald infolge von Neuwaldbildungen liegende Knicks z.B. durch Überformung mit knickuntypischen Gehölzen ihrer ökologischen Funktion beraubt werden.

Satz 3 Nr. 1 sollte durchaus um eine konkrete Flächenangabe ergänzt werden (Formulierungsvorschlag: „sowie alle weiteren mit Gehölzen bestandenen Flächen von unter 2.000 qm“), um die Mindestgröße eines Waldes i.S.d. LWaldG festzulegen und somit bestehende diesbezügliche Rechtsunsicherheiten auszuräumen.

Grundsätzlich zu begrüßen ist die Definition standortheimischer Arten, auch wenn sie wegen ihres Bezugs zum „natürlichen Verbreitungsgebiet“ vegetationsökologisch stark vergrößert, indem sie relevante Standortfaktoren wie z.B. den Feuchtigkeitsgrad unberücksichtigt lässt. So wäre z.B. nicht jede in Schleswig-Holstein heimische Art auf Niedermoorböden standortheimisch bzw. nicht jeder natürlichen Waldgesellschaft (standortbedingt gibt es davon mehrere) zugehörig. Doch dürfte dieser Sachverhalt in einem Gesetz nicht darstellbar sein. Von Bedeutung ist vielmehr, dass nach der Definition meist aus rein wirtschaftlichen Gründen eingeführte Arten als unzweifelhaft nicht standortheimisch bestimmt worden sind.

## **§ 5 Bewirtschaftung des Waldes**

Der Kriterienkatalog des Abs. 2 zur „guten fachlichen Praxis“ ist in seinem eindeutigen Bezug zu einem naturnahen Waldbau durchweg positiv zu bewerten. Unter Nr. 11 sind jedoch wieder die „Horst- und Höhlenbäume“ einzufügen (vgl. vorherige Fassung des Novellierungsentwurfs).

Die Verordnungsmächtigung gem. Abs. 4 sollte sich auch auf Abs. 2 Nr. 2 beziehen können. Obwohl (oder weil) dieses Kriterium („Erhaltung der Waldökosysteme“) sehr allgemein gehalten ist, könnte es hier Regelungsbedarf geben. Wie in der vorherigen Fassung des Novellierungsentwurfs enthalten gewesen, ist der Zusatz: „im Einvernehmen mit der obersten Naturschutzbehörde“ wieder aufzunehmen, da der hier angeführte Regelungsbedarf intensiv Naturschutzbelange berührt.

Die – aus Naturschutzsicht, aber auch aus eigentumsrechtlicher Position überfällige – Abkehr vom strikten Bewirtschaftungsgebot, wie es das bisher geltende LWaldG verlangt, ist sehr zu begrüßen. Die in Abs. 5 Satz 2 dargestellte Einschränkung, wonach bestimmte Standards des Abs. 2 zur ordnungsgemäßen Forstwirtschaft auch bei einem Aussetzen der Bewirtschaftung gelten, sollte um die Bestimmung Nr. 11 (Alt- und Totholz, zudem Horst- und Höhlenbäume) ergänzt werden. Dagegen sollte keine Verpflichtung bestehen, gem. § 22 „Schutzmaßnahmen gegen Schadorganismen“ einzuleiten, da dieses erstens den natürlichen Prozessen entgegen stehen würde und zweitens eine erhebliche Beeinträchtigung durch Insektenkalamitäten fast nur standortfremde Nadelhölzer betrifft, für deren Schutz kein Waldbesitzer mehr zu Maßnahmen gesetzlich verpflichtet werden sollte.

Die Kahlschlagsdefinition des Abs. 3 sollte im Zusammenhang mit den Ausnahmebestimmungen des § 7 dringend noch einmal überdacht werden. Sie könnte in ihrer unter Satz 3 Nr. 1 formulierten Ausnahme dem Großschirmschlag, eine mit naturnaher Waldwirtschaft unvereinbare Nutzungsmethode, den Weg bereiten, obwohl der Gesetzgeber lt. Begründung dieses gerade nicht will. Diese intensive Nutzungsform würde v.a. unsere Buchenwälder betreffen und deren ökologische Qualität zugunsten von Altersklassenbeständen in stark naturferner Form massiv beeinträchtigen: Bei „einer gesicherten Naturverjüngung“ dürfte der Altholzbestand - gesetzeskonform - komplett abgeholzt werden. Das vorherige Herstellen einer wie vorgegeben dichten Buchen(natur)verjüngung wäre forstlich kein Problem. Rechtlich dürfte dem Verursacher kaum zu widerlegen sein, die folgende Altholzbeseitigung würde der Verjüngung „dienen“.

Nach Meinung des NABU sollten Kahlschläge nur dann gestattet sein, wenn sie standortfremde Bestände zugunsten des Aufbaus von Beständen standortheimischer Arten betreffen. Dieses sollte in den betreffenden Vorschriften klar zum Ausdruck gebracht werden.

## § 6 Zielsetzungen für den Staats- und Körperschaftswald

Die Heraushebung der Zielsetzungen (und damit Verpflichtungen) für den Landeswald sichert dessen besondere Position auch rechtlich ab. Die in Abs. 2 angeführten Grundsätze sind sehr zu begrüßen.

Unverständlich ist jedoch die Vorgabe von Nr. 6, wonach „bis zu 10 %“ des Bestandes als „Alt- und Totholzanteil“ anzustreben sei. Hier besteht Klärungsbedarf in mehrfacher Hinsicht:

1. Unter „Altholz“ wird forstwirtschaftlich ein ausgereifter, hiebreifer – und demzufolge i.d.R. zu nutzender – Bestand verstanden. Es müsste an dieser Stelle also eine Ergänzung i.S.d. zugehörigen Begründung (S. 84) erfolgen, dass es sich dabei um Altholz im „Absterbe- und Zerfallsprozess“ (bzw. um Bäume, die diese Phase im Laufe ihrer Entwicklung erreichen sollen) und damit nicht um zukünftiges Nutzholz handelt.
2. „Alt- und Totholz“ könnten gemäß der vorliegenden Formulierung in den „bis zu 10 %“ subsummiert sein. Nach den Grundsätzen des Waldnaturschutzes sollten aber sowohl 10 % Altholz (i.S. ausgereifter, aber nicht zu erntender Bäume) und 10 % Totholz angestrebt werden.
3. Die Formulierung „bis zu 10 %“ besagt, dass z.B. auch ein Totholzanteil von 0,5 % die Bestimmung erfüllen würde. Deswegen sollten die anzustrebenden Werte von 10 % als Richtwerte formuliert werden.

Totholz ist zudem, entgegen der Begründung (S.84), nicht nur in Laubwäldern, sondern auch in Nadelwäldern von erheblichem ökologischen Wert. Deshalb wird vorgeschlagen, die Bestimmung nicht primär auf Laubwälder zu beziehen, sondern den Zusatz „insbesondere in den von Laubbäumen geprägten Beständen“ zu streichen. - Aus diesen Gründen wird für Abs. 2 Nr. 6 folgende Formulierung vorgeschlagen: „*Erhöhung des Alt- und Totholzanteils auf jeweils ungefähr 10 % des Gesamtvorrats abhängig vom Bestandesalter*“. Näheres sollte durch einen an die Landesforstämter gerichteten Erlass geregelt werden.

Die in Nr. 7 angegebene Marge für den angestrebten Naturwaldanteil sollte auf *mindestens* 10 % der Waldfläche festgelegt werden. Da nicht davon auszugehen ist, dass im Privatwald größere Anteile aus der Nutzung genommen werden, muss der Staatsforst u.E. hier Kompensation durch seinerseitige Ausweisung größerer Naturwaldanteile leisten.

## § 7 Ausnahmen vom Kahlschlagsverbot

Die präzise formulierte Ausnahmeregelung soll dem Umbau standortfremder Koniferen- in Laubwaldbestände, Artenschutzmaßnahmen sowie der Nieder- und Mittelwaldpflege dienen und ist damit positiv zu bewerten.

## § 8 Wiederaufforstung und natürliche Wiederbewaldung

Der der natürlichen Verjüngung zugeordnete hohe Stellenwert, welcher auch andernorts im Gesetz deutlich wird, ist als wesentliches Merkmal einer naturnahen Waldwirtschaft außerordentlich begrüßenswert.

Nicht schlüssig ist jedoch vor dem Hintergrund des hohen Rangs von Selbstregulierungsprozessen sowie Belangen des Artenschutzes die Bestimmung des Abs. 1 Satz 2, der Entwicklung einer Naturverjüngung eine Frist von lediglich 5 Jahren zu setzen, da sich eine Gehölzsukzession unter natürlichen Bedingungen oft erst nach etlichen Jahren ausprägt. Insofern sollte eine Frist von mindestens *zehn* Jahren gewährt werden.

Gleichermaßen kritisch zu sehen ist die Vorgabe des Abs. 2, „verlichtete Waldbestände außerhalb von Naturwäldern ... zu unterpflanzen“: Auch verlichtete (und damit stärker sonnenexponierte) Bestände besitzen eine große ökologische Bedeutung insbesondere für diverse Totholz bewohnende Insekten. Unter Berücksichtigung von Naturschutzaspekten sollte deswegen vom ausschließlichen Leitbild eines durchgehend geschlossenen Gehölzbestands abgesehen und der Abs. 2 gestrichen werden.

## § 9 Umwandlung von Wald

Die „Umwandlung von Wald“ findet i.d.R. zugunsten des Baus von Verkehrswegen, Energieversorgungsstrassen, seltener auch zugunsten von Gewerbe- und Wohngebieten statt – jeweils mit einem massiven Verlust an ökologischer Standortqualität verbunden. Eine Waldbeseitigung sollte deswegen nur in begründeten Ausnahmefällen möglich, grundsätzlich aber untersagt sein. Dies sollte in § 9 auch in klarer Form zum Ausdruck kommen, anstatt diese Bestimmung mit Ausführungen zum Genehmigungsverfahren einzuleiten.

Neben zwingenden Gründen des überwiegenden Allgemeinwohls können auch naturschutzfachliche Gesichtspunkte eine Waldumwandlung erforderlich machen, wenn sich daraus eine eindeutige ökologische Verbesserung des Standorts i.S. einer Entwicklung von geschützten Biotopen gemäß § 15a LNatSchG ergibt. Dieses betrifft z.B. in zur Wiedervernässung im Zuge der Wasserrahmenrichtlinie oder des Niedermoorkonzepts vorgesehenen Niederungen stehende Pappelmonokulturen, eine forstliche Schandtat der 1960er und 70er Jahre, ebenso wie die Entfernung von völlig standortfremden Sitkafichtenpflanzungen aus degenerierten, aber entwicklungsfähigen Hochmoorresten oder die Entkusselung von Mooren durch Beseitigung des aufgekommenen Birkenbewuchses. Derartige, die Zielsetzungen des Landesnaturschutzgesetzes und anderer naturschutzbezogener Rechtsvorschriften ausfüllende Maßnahmen müssen nach Auffassung des NABU grundsätzlich ohne Ausgleichsverpflichtung durchführbar sein. Sinnvolle Maßnahmen des Naturschutzes sollten nicht unnötig verteuert werden, indem Flächen für Ersatzwaldbildung gestellt bzw. Ausgleichszahlungen geleistet werden müssen. – Gemäß Abs. 4 Satz 1 liegt die Entscheidung über die Ersatzmaßnahme bei der Forstbehörde. Diese sollte bzgl. o.g. Naturschutzmaßnahmen eine ins Gesetz aufzunehmende Entscheidungshilfe erhalten. Formulierungsvorschlag hierzu: *„Betrifft der Antrag auf Waldumwandlung einen nicht standortgemäßen Waldbestand und dient er der ökologischen Aufwertung des Standorts durch Entwicklung eines geschützten Biotops gemäß § 15a des Landesnaturschutzgesetzes, sollte im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde auf die Anordnung von Ersatzaufforstungen oder Ausgleichszahlung verzichtet werden.“*

Entsprechendes sollte für die Einbeziehung von Wald in halboffene Weidelandschaften gelten, unter der Voraussetzung, dass für derartige Projekte eine Genehmigung der oberen Naturschutzbehörde vorliegt. Da die Waldweide ohnehin nur sehr kleinflächig im Rahmen von Naturschutzprojekten verwirklicht werden wird und keinesfalls eine Entwaldung bedeutet, sollte der Umsetzung von naturschutzfachlich begleiteten und genehmigten Waldweideprojekten keine unnötigen Hemmnisse entgegengesetzt werden. Angemerkt sei, dass die Waldweide zu den „kulturhistorischen Waldnutzungsformen“ gem. § 7 Abs. 2 Nr. 3 des LWaldG-Entwurfs gehört. Bei den „kulturhistorischen Waldnutzungsformen“ sind selbst entsprechende Kahlschlagsformen gestattet – weswegen wird die Waldweide dermaßen restriktiv behandelt, obwohl sie einen geringeren Eingriff in das Waldökosystem als ein Kahlschlag darstellt?

## **§ 10 Erstaufforstung**

Erstaufforstungen sollten generell im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde genehmigt werden. Damit lässt sich eine Aufforstung von unter Naturschutzaspekten kritischen, weil anderweitig zu entwickelnden Standorten, wie degradierte (aber für eine Wiedervernässung geeignete) Niedermoore, verhindern zu können. Zudem sollte in Abs. 3 Nr. 2 wie folgt ergänzt werden: *„der Erstaufforstung ein anderes überwiegend öffentliches Interesse, insbesondere des Biotopschutzes oder der Biotopentwicklung und sonstigen Belangen des Naturschutzes, entgegensteht.“*

## **§ 14 Naturwald**

Die erstmals in Schleswig-Holstein eröffnete Möglichkeit zur Ausweisung von bewirtschaftungsfreien Naturwaldflächen auf dem Verordnungsweg analog zur Ausweisung von Naturschutzgebieten dürfte ein erheblicher Gewinn für den Waldnaturschutz sein. Die Vorschriften der §§ 12 und 13 sollten jedoch um eine Bestimmung zur einstweiligen Sicherstellung (analog zu § 21 Landesnaturschutzgesetz, jedoch in verkürzter Form) ergänzt werden, um eine ökologische Entwertung durch Bewirtschaftungsmaßnahmen in der Zeit vor Inkrafttreten der Verordnung

verhindern zu können.

## **§ 16 Vorkaufsrecht**

Es wird angeregt, das Vorkaufsrecht auch auf von einer einstweiligen Sicherstellung – unter der Voraussetzung einer diesbezüglichen Ergänzung der §§14 und 15 – betroffene Waldflächen auszuweiten.

## **§ 17 Betreten des Waldes**

Dem Ansinnen des Gesetzgebers, das bisherige grundsätzliche Wegegebot zugunsten eines freien Betretungsrechts aufzuheben, kann auch aus Sicht des Naturschutzes zugestimmt werden. Befürchtungen, Spaziergänger würden dann auch die letzten ruhigen Winkel durchstöbern und damit seltene Tierarten stören, sind unbegründet: Wie Erfahrungen aus anderen Bundesländern belegen, werden trotz freien Betretungsrechts auch zukünftig fast sämtliche Waldbesucher auf den Wegen bleiben bzw. sich an die lichten, übersichtlichen Waldflächen halten und so kein erhebliches Störungspotenzial darstellen. Zum Schutz störungssensibler, seltener Tierarten wie Seeadler, Schwarzstorch oder Kranich gewährt das LWaldG genügend Möglichkeiten zur Einschränkung des Betretungsrechts, die von den Waldspaziergängern im allgemeinen auch akzeptiert werden. Die meisten Störungen der Brutplätze o.g. Arten werden von Forstleuten, Jägern, übereifrigen Ornithologen und anderen Personen verursacht, die *wissentlich* die Betretungsverbote missachten. Das dürfte sich auch nach Inkrafttreten des neuen LWaldG nicht ändern.

Zu hinterfragen ist aber, ob unter das Verbot der „Durchführung organisierter Veranstaltungen im Wald“ (Abs. 2 Nr. 4) nicht auch naturkundliche Exkursionen und organisierte Wanderungen fallen, die wegen des unverhältnismäßigen Aufwands für beide Seiten nicht jedes Mal von den Forstbehörden genehmigt werden können. Nach dem Wortlaut des Gesetzentwurfs wären solche Veranstaltungen selbst auf den Wegen nicht gestattet.

## **§ 18 Reiten im Wald**

Die in Abs. 1 ausgedrückte Beschränkung des Reitens „auf besonders gekennzeichneten Waldwegen“, Fahrwegen und Straßen, von Reiterverbänden dem Vernehmen nach als zu restriktiv kritisiert, ist nach Ansicht des NABU zur Vermeidung von Störungen anderer Waldbesucher (Gefährdung der Fußgänger bzw. deren Behinderung durch aufgewühlte Waldwege) angemessen.

## **§ 19 Haftung**

Die explizite Darstellung des Betretens der Einschränkung der Haftungspflicht im Gesetzes-, aber auch im Begründungstext (S. 109 ff) ist sehr hilfreich. Den Waldbesitzenden kann auf diesem Wege mehr Rechtssicherheit gerade hinsichtlich möglicher Gefährdungen durch Zulassen natürlicher Alterungs- und Absterbeprozesse im Gehölzbestands vermittelt werden, so dass die Haftungsfrage nicht mehr Anlass für eine unter ökologischen und ökonomischen Gesichtspunkten nachteilige ‚Waldpflege‘ sein sollte. Zugunsten einer allgemein verständlichen klaren Positionierung sollte der Kernsatz der vorherigen Entwurfsfassung: „*Wer den Wald betritt, handelt auf eigene Gefahr.*“ wieder aufgenommen und an den Anfang gestellt werden.

## **§ 20 Sperren von Wald**

Die Reduzierung des Gremiums nach Abs. 4 ist zur Straffung des Verfahrens angebracht. Sinnvoll ist auch der erweiterte Bezug auf den Erhalt von Pflanzenarten (Abs. 1 Nr. 2) als Grund für eine mögliche Waldsperrung.

## **§ 22 Schutzmaßnahmen gegen Schadorganismen**

Mit der Stringenz der Formulierungen ist der NABU nicht einverstanden. Sie sind hauptsächlich auf



eine Protektion von naturfernen Nadelholzbeständen ausgerichtet, die nicht mit den Intentionen dieses Gesetzes übereinstimmt. Ein gravierender Schädlingsbefall solcher Bestände beruht i.d.R. auf nicht standortgerechter Bestockung. Die Vorgaben sind zudem in ihrer beabsichtigten Wirkung nicht logisch, da sie sich in Abs. 2 ausschließlich auf „gefälltes“ Nadelholz beziehen. Windwurf- bzw. Windbruchholz bietet aber Schadinsekten wie Borkenkäfern gleichermaßen günstiges Habitat. Weiterhin steht die explizite Aufforderung zur Bekämpfung von Schadorganismen im Widerspruch zum Kriterium „weitestgehender Verzicht auf Pflanzenschutzmittel“ einer „guten fachlichen Praxis“ gem. § 5 Abs. 2 Nr. 8, v.a. aber im Gegensatz zur Bewirtschaftungsvorgabe des „Verzichts auf chemische Pflanzenschutzmittel“ im Landeswald gem. § 6 Abs. 2 Nr. 4. - Aus diesen Gründen sollten die Bestimmungen des § 22 relativiert werden.

Hingewiesen werden soll in diesem Zusammenhang auch auf die mittlerweile unscharfe Definition des „integrierten Pflanzenschutzes“, der, insbesondere nach einer verbrauchertäuschenden Vereinnahmung durch den Obstbau, zunehmend zu einem Etikettenschwindel verkommen ist und sich von einer herkömmlichen Pestizidanwendung kaum noch unterscheidet.

### **§ 26 Fachliche Förderung**

Es ist zweifelhaft, ob die eher einer konservativen Forstwirtschaft verhaftete Forstabteilung der Landwirtschaftskammer die Intentionen dieses Gesetzes zur nachhaltigen Waldwirtschaft, insbesondere in seinen stark naturschutzbezogenen Komponenten, tatsächlich aufnehmen und in ihrer Beratung weitergeben wird. Das Beratungsmonopol der Landwirtschaftskammer sollte deshalb aufgehoben werden.

Aufgrund ihrer dezentralen Struktur und damit gegebener Ortsverbundenheit sowie ihrer Praxisnähe sollte (auch) die Landesforstverwaltung diese Aufgabe übernehmen können. Weiterhin sollte die Beratung privaten Forstberatungsbüros eröffnet werden. In diesem Zusammenhang wird angeregt, über die Möglichkeit der mittelfristigen Auflösung der Forstabteilung der Landwirtschaftskammer, auch im Hinblick auf die Einsparung von Finanzmitteln, nachzudenken.

### **§ 27 Finanzielle Förderung**

Die Förderung von „Maßnahmen zur Verbesserung der Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes“ dürfte die Umsetzung der ökologischen und erholungsbezogenen Zielsetzungen deutlich erleichtern helfen. Nach Auffassung des NABU sollten aber ausschließlich Maßnahmen förderfähig sein, die über die gesetzlichen Normen hinausgehen; dieses wird durch die wenig konkret gehaltene Formulierung der Nr. 1 unterlaufen. Deswegen schlägt der NABU die folgende Änderung des Abs. 1 vor:

„(1) Das Land gewährt den Privatwaldbesitzenden und forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen nach Maßgabe des Landeshaushalts Finanzhilfen zur Förderung *von über die Vorschriften zur Bewirtschaftung des Waldes (§ 5) hinausgehenden* Maßnahmen vor, die

1. die wirtschaftliche, ökologische und soziale Leistungsfähigkeit der Forstbetriebe sicherstellen sollen,
2. der Verbesserung der Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes dienen.

Förderungsfähig ist auch eine angemessene Waldbrandversicherung in Höhe von bis zu 50 % der anfallenden Kosten.“

i.A. gez. Fritz Heydemann, NABU SH